AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 1989

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 1989

A. Evangelische Kirche in Deutschland

PFINGSTEN 1989

Nr. 94* Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Wir, die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen, grüßen Sie im Namen Jesu Christi, und mit diesem Gruß wollen wir Ihnen die Brüder und Schwestern in Erinnerung rufen, die in den Mitgliedskirchen auf der ganzen Welt das Pfingstfest feiern und dabei das Kommen des Heiligen Geistes erwarten.

Wir schreiben Ihnen zu einer Zeit, in der wir mit großen Erwartungen die Siebte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen vorbereiten, die im Februar 1991 in Canberra (Australien) stattfinden wird. Das Thema der Vollversammlung lautet:

Komm, Heiliger Geist - erneuere die ganze Schöpfung

Wir sind uns bewußt, daß dieses Thema stark an die Sechste Vollversammlung von 1983 in Vancouver erinnert, wo der schöpferische Geist von Pfingsten gegenwärtig war und in der Botschaft der Vollversammlung zum Ausdruck kam, die uns dazu aufrief.

"zu wählen zwischen 'Leben und Tod, Segen und Fluch', und von neuem zu verkündigen, daß das Leben Gottes Geschenk ist''.

Das Thema der Siebten Vollversammlung ruft uns dazu auf, zu "hören, was der Geist den Gemeinden sagt". Dieses Hören braucht Zeit und muß im Gebet und in der Meditation geschehen.

Wir sind vom Geist dazu aufgerufen, Gottes gute Schöpfung zu erhalten. Der Geist, der Spender des Lebens, ruft uns zur Tat auf.

Wir sind vom Geist aufgerufen, jene zu befreien, die in Knechtschaft leben. Der Geist der Wahrheit ruft uns zur Tat auf.

Wir sind aufgerufen, am Versöhnungswerk des Geistes teilzunehmen, indem wir die Mauern niederreißen, welche die Menschen trennen, und uns miteinander versöhnen. Der Geist der Einheit ruft uns zur Tat auf.

Wir sind vom Geist zu einem Werk der Heiligung und Verwandlung aufgerufen. Der Heilige Geist verwandelt und heiligt uns.

Nur wenn wir unsere Augen und Ohren, unser Herz und unser Leben, unser Fühlen und unseren Verstand dem öffnen, "was der Geist den Gemeinden sagt", können die Kirchen in dieser Pfingstzeit und in den kommenden Jahren ein treues und ein frohes Zeugnis ablegen. Beten Sie dafür, daß der Heilige Geist komme und die ganze Schöpfung erneuere!

Die Präsidentinnen und Präsidenten des ÖRK:

R. Nita Barrow, Cave Hill, Barbados
Dr. Marga Bührig, Binningen, Schweiz
Metropolit Dr. Paulos Mar Gregorios, Neu-Delhi, Indien
Bischof Dr. Johannes W. Hempel, Dresden, Deutsche Demokratische Republik
Ignatios IV., Patriarch von Antiochien und dem gesamten Morgenland, Damaskus, Syrien
Erzbischof W. P. Khotso Makhulu, Gaborone, Botsuana
Pfr. Dr. Lois M. Wilson, Toronto, Kanada

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 95 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 31. Januar 1989 über die 6. Änderung der Dienstvertragsverordnung.

Vom 3. März 1989. (KABl. S. 13 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 31. Januar 1989 über die 6. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle Behrens

6. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 31. Januar 1989

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeitsund Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. Januar 1988 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

- 1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchst. b werden Doppelbuchstabe aa und in Doppelbuchstabe bb die Worte "in den Fällen des Doppelbuchstaben aa drei Jahre," gestrichen.

- b) Nummer 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 - "c) Kirchenmusiker nach Sparte D Abschnitt II Nr. 1, Dozenten nach Sparte J Nr. 5 und Dozenten, Studienleiter nach Sparte J Nr. 6 der Anlage 1 sind in der jeweiligen Vergütungsgruppe erst eingruppiert, wenn sie vier Jahre als Angestellte oder Beamte im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst gestanden haben."
- c) In Nummer 2 Buchst, d werden in Satz 3 die Worte "gegenüber den Vergütungsgruppen V b und V a die Vergütungsgruppe V c, gegenüber der Vergütungsgruppe VI b die Vergütungsgruppe V a und" gestrichen.
- 2. § 12 erhält folgende Fassung:

..§ 12

Eingruppierung

§ 22 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Die Eingruppierung der Angestellten richtet sich nach der Anlage 1, soweit diese kircheneigene Tätigkeitsmerkmale vorsieht."

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- 1. § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1989,
- 2. § 1 Nr. 2 am 1. Januar 1990.

Hannover, den 3. März 1989

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

Nr. 96 Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen an hauptberufliche kirchliche Mitarbeiter und der Richtlinien über die Gewährung von Darlehen zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges.

Vom 10. März 1989. (KABl. S. 17)

Nachstehend werden

- a) die Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen an hauptberufliche kirchliche Mitarbeiter vom 26. Mai 1987 (KABl. S. 58) aufgrund der Änderung vom 31. Januar 1989 (KABl. S. 17) in der ab 31. Januar 1989 geltenden Fassung und
- b) die Richtlinien über die Gewährung von Darlehen zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges vom 26. Mai 1987 (KABI. S. 58) aufgrund der Änderung vom 31. Januar 1989 (KABI. S. 17) in der ab 31. Januar 1989 geltenden Fassung

bekanntgegeben.

Berlin - Tiergarten, den 10. März 1989

Konsistorium

Wildner

Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen an hauptberufliche kirchliche Mitarbeiter

§ 1

Sachliche Voraussetzungen

Das Wohnungsfürsorgedarlehen kann einmalig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden

- a) für den Bau, den Erwerb oder eine wesentliche Erweiterung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung in Berlin (West), wenn der Mitarbeiter oder sein Ehegatte noch nicht Eigentümer von angemessenem Wohnraum ist,
- b) bei der Neueinstellung von Mitarbeitern zur Ablösung der von einem früheren Arbeitgeber gewährten Familienheimdarlehen.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen besteht nicht.

§ 2

Persönliche Voraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind alle hauptberuflich tätigen Mitarbeiter der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise oder der Kirchenprovinz,
- a) wenn sie, außer im Falle des § 1 Buchstabe b, mindestens drei Jahre ununterbrochen hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig sind und ihre Weiterbeschäftigung auf Dauer erwartet werden kann, und

- b) ihr nicht im kirchlichen Dienst stehender Ehegatte für das gleiche Vorhaben kein vergleichbares Arbeitgeberdarlehen erhalten kann.
- (2) Inhaber von Dienstwohnungen sind erst drei Jahre vor ihrem voraussichtlichen Ruhestand bis zum Eintritt des Ruhestandes antragsberechtigt. Mit der Förderung im Rahmen dieser Bestimmungen ist die Genehmigung zum Bezug des geschaffenen Wohnraumes nicht verbunden.
- (3) Die Gesamtfinanzierung muß gesichert, und die laufende Belastung darf nicht so hoch sein, daß die zum Lebensunterhalt verbleibenden Mittel unter die Regelsätze der Sozialhilfe sinken.

§ 3

Darlehenshöhe

- (1) Das Wohnungsfürsorgedarlehen wird zu folgenden Höchstbeträgen gewährt:
- a) für Alleinstehende bis zu 20 000,- DM,
- b) für Verheiratete, auch wenn beide Ehegatten im kirchlichen Dienst stehen, bis zu 30 000,- DM.

Für jedes kindergeldberechtigte Kind erhöht sich das Darlehen um weitere 3 000,- DM.

(2) Maßgebend sind die Verhältnisse zur Zeit der Bewilligung des Antrages; spätere Veränderungen werden – auch hinsichtlich des Zinssatzes – nicht berücksichtigt.

§ 4

Darlehensbedingungen

- (1) Das Darlehen ist von Mitarbeitern,
- a) der Vergütungsgruppen IX VI und aller Lohngruppen mit jährlich 3 %,
- b) von Mitarbeitern der Vergütungsgruppen V a/b III, der Besoldungsgruppen A 9 – A 12 mit jährlich 4 % und
- c) von Mitarbeitern der Vergütungsgruppen II b I oder der Besoldungsgruppen A 13 und höher mit 5 % jährlich

zu verzinsen.

Sind zwei oder mehr Kinder vorhanden, so mindert sich der Zinssatz um 1 %. Sind beide Ehegatten berufstätig, so richtet sich der Zinssatz nach der – vergleichbaren – Vergütungs- oder Besoldungsgruppe, die dem zusammengerechneten Einkommen beider Ehegatten entspricht.

- (2) Die Tilgung beträgt jährlich 4 % zuzüglich der durch fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen und beginnt einen Monat nach Auszahlung des Darlehens.
- (3) Die Zins- und Tilgungsbeträge werden von den Dienstbezügen des Mitarbeiters einbehalten und an die Konsistorialkasse Berlin abgeführt. Falls eine Einbehaltung nicht möglich ist oder versehentlich unterbleibt, ist der Schuldendienst von dem Mitarbeiter selbst zu zahlen. Sollte der Mitarbeiter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist

der Darlehensgeber berechtigt, den rückständigen Schuldendienst zusätzlich zu den monatlichen laufenden Zahlungen von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einzubehalten.

§ 5

Vorzeitige Fälligkeit des Darlehens

- (1) Das Darlehen ist in Höhe des vollen Restbetrages samt Nebenforderungen ohne Kündigung zur Rückzahlung fällig, wenn vor Gesamttilgung des Darlehens
- a) der Darlehensnehmer das Eigenheim bzw. die Eigentumswohnung veräußert, vermietet bzw. anderweitig Dritten überläßt,
- b) der Darlehensnehmer mit der Zahlung des Schuldendienstes ganz oder teilweise länger als zwei Monate in Verzug geraten ist,
- c) der Darlehensnehmer aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) oder der zu ihr gehörenden Körperschaft ausscheidet. Dies gilt nicht bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand, der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit und beim Tod des Darlehensnehmers, solange der geförderte Wohnraum von dem hinterbliebenen Ehegatten oder versorgungsberechtigten Kindern genutzt wird,
- d) über das Vermögen des Darlehensnehmers das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- e) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in das zur Pfandhaft bestellte Grundstück angeordnet wird,
- f) der Pfandbesitz nicht dauernd gegen Brandschaden in ausreichender Höhe versichert gehalten oder das Pfandobjekt nicht innerhalb eines Jahres nach einem Brand wieder hergestellt wird.
- (2) Vom Tage der Fälligkeit bis zur Tilgung ist das Restdarlehen mit 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen.
- (3) Der Darlehensnehmer ist berechtigt, das Darlehen vorzeitig ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Bei teilweiser Rückzahlung kann auf Antrag der Schuldendienst neu festgesetzt werden.

§ 6

Sicherung

- (1) Der Antragsteller oder der Ehegatte müssen allein oder gemeinsam im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch als Eigentümer beziehungsweise Berechtigte(r) eingetragen sein.
- (2) Das Darlehen muß innerhalb einer Grenze von 80 % des Grundstücks- und Gebäudewertes beziehungsweise des Eigentumsanteils der Eigentumswohnung eingetragen werden.
- (3) Ein Darlehen ab 10 000,- DM ist durch Eintragung einer brieflosen Hypothek im Grundbuch an rangrichtiger Stelle zu sichern.
- (4) Der Darlehensvertrag eines verheirateten Antragstellers ist auch von seinem Ehegatten zu unterschreiben. Beide Ehegatten haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Zur zusätzlichen Sicherung des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens müssen der Darlehensnehmer und gegebenenfalls sein Ehegatte den pfändbaren Teil ihres Lohn-, Gehalts- beziehungsweise Versorgungsansprüche an die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin

West) abtreten und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen unterwerfen.

\$ 7

Auszahlung

Das Darlehen kann ausgezahlt werden, wenn

- der Darlehensvertrag von allen Beteiligten unterschrieben ist und
- die grundbuchliche Sicherung vorliegt oder der Notar mitgeteilt hat, daß er unwiderruflich die rangrichtige Eintragung der Hypothek im Grundbuch beantragt hat und dieser Hindernisse nicht entgegenstehen.

§ 8

Darlehensantrag

Der Darlehensantrag ist schriftlich auf dem Dienstweg zu stellen. Ihm sind beizufügen:

- a) ein vollständiger Finanzierungsplan, aus dem die Erwerbs- beziehungsweise Baukosten einschließlich aller Nebenkosten und die monatliche Belastung ersichtlich sind,
- b) bei geplantem Neubau (möglichst genehmigte) Bauzeichnungen nebst Baubeschreibung,
- c) Verdienstnachweis (bei Eheleuten von beiden),
- d) notarieller Kaufvertrag,
- e) wenn bereits vorhanden, Grundbuchauszug,
- f) Befürwortung der Beschäftigungsstelle, in der zugleich bestätigt wird, daß die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a vorliegen.

§ 9

Zuständigkeit

Die Entscheidung

- a) über Darlehensanträge von Mitarbeitern, die bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder unmittelbar bei der Kirchenprovinz tätig sind, trifft das Konsistorium.
- b) über Darlehensanträge von Mitarbeitern, die bei einer zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) gehörenden rechtsfähigen Körperschaft, Stiftung oder einem Werke tätig sind, der Anstellungsträger,

jeweils nach Maßgabe der dort vorhandenen Mittel.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 1987 in Kraft.

Richtlinien über die Gewährung von Darlehen zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges

Zweck des Darlehens

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel kann zum Erwerb eines schadstoffarmen Kraftfahrzeugs ein zinsloses Darlehen bis zu 5 000,- DM, bei Gebrauchtwagen jedoch nicht mehr als 50 % des Kaufpreises, gewährt werden.

^{*} An diesem Tag sind die Richtlinien in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft getreten.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle hauptberuflich tätigen Mitarbeiter der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchenprovinz, die im dienstlichen Interesse ein Kraftfahrzeug benötigen.

3. Ausschluß eines Rechtsanspruchs

Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Darlehen.

Aus der Gewährung des Darlehens kann kein Anspruch auf Anerkennung des Kraftfahrzeuges zur Benutzung für dienstliche Zwecke unter Gewährung einer Fahrkostenentschädigung nicht hergeleitet werden.

4. Tilgung

Das Darlehen ist in 20 gleichbleibenden monatlichen Raten zu tilgen. Die Tilgung beginnt einen Monat nach Auszahlung des Darlehens.

5. Zahlung der Tilgungsbeträge

Die Tilgungsbeträge werden von den Dienst- beziehungsweise Versorgungsbezügen des Mitarbeiters einbehalten und an die Konsistorialkasse Berlin abgeführt. Falls eine Einbehaltung nicht möglich ist oder versehentlich unterbleibt, ist der Schuldendienst von dem Mitarbeiter selbst zu zahlen. Sollte der Mitarbeiter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Darlehensgeber berechtigt, den rückständigen Schuldendienst zusätzlich zu den monatlichen laufenden Zahlungen von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einzubehalten.

6. Versicherungsnachweis

Für ein Kraftfahrzeug, das beim Erwerb nicht älter als drei Jahre seit Erstzulassung ist, ist eine Vollkaskoversicherung mit einer Eigenbeteiligung von höchstens 650,— DM abzuschließen. Hierüber ist dem Darlehensgeber eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vorzulegen.

7. Vorzeitige Fälligkeit des Darlehens

Das Darlehen ist in Höhe des vollen Restbetrages ohne Kündigung zur Rückzahlung fällig, wenn der Darlehensnehmer vor der Gesamttilgung des Darlehens aus dem kirchlichen Dienst in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) ausscheidet. Dies gilt nicht bei Eintritt des Ruhestandes, der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit und beim Tod des Darlehensnehmers.

8. Antragsfrist

Ein Darlehen kann frühestens nach Ablauf von vier Jahren seit Auszahlung des letzten Darlehens erneut gewährt werden. Diese Frist kann unterschritten werden, wenn ein als nicht schadstoffarm anerkanntes Fahrzeug durch ein schadstoffarmes ersetzt werden soll. Ist in diesen Fällen noch der Rest eines Darlehens offen, so mindert sich der Höchstbetrag des neu zu gewährenden Darlehens um den noch offenen Restbetrag.

9. Darlehensantrag

Der Darlehensantrag ist schriftlich auf dem Dienstweg zu stellen. Ihm ist der Kaufvertrag und eine Befürwortung der Beschäftigungsstelle, in der das dienstliche Interesse an der Nutzung des Kraftfahrzeuges bestätigt wird, beizufügen.

10. Zuständigkeit

Die Entscheidung

- a) über Darlehensanträge von Mitarbeitern, die bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder unmittelbar bei der Kirchenprovinz tätig sind, trifft das Konsistorium.
- b) über Darlehensanträge von Mitarbeitern, die bei einer zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) gehörenden rechtsfähigen Körperschaft, Stiftung oder einem Werke tätig sind, der Anstellungsträger,

jeweils nach Maßgabe der dort vorhandenen Mittel.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 1987 in Kraft.*

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 97 Bekanntmachung des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Geistlichen in der Bremischen Evangelische Kirche (Pfarrergesetz) in der Fassung vom 3. November 1988.

Vom 28. Dezember 1988. (GVM Sp.3)

Aufgrund des Artikels 2 des Kirchengesetzes vom 3. November 1988 zur Änderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) vom 25. Februar 1955 in der Fassung vom 14. März 1986 (GVM 1986 Nr. 1 Z. 1) macht der Kirchenausschuß hiermit das Pfarrergesetz unter Berücksichtigung der Änderung und der Berichtigung vom 3. November 1988 neu bekannt.

Bremen, den 28. Dezember 1988

Der Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche

Ranft Präsident S m i d t Schriftführer

Gesetz über das Dienstverhältnis der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz)

vom 25. Februar 1955 (GVM 1955 Nr. 1 Z. 1) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 15. Juni 1956 (GVM 1956 Nr. 2 Z. 4), 1. November 1957 (GVM 1957 Nr. 3 Z. 3), 23. Februar 1961 (GVM 1961 Nr. 1 Z. 2), 9. Juni 1966 (GVM 1966 Nr. 1 Z. 5), 20. März 1970 (GVM 1970 Nr. 1 Z. 4), 22. März 1972 (GVM 1972 Nr. 1 Z. 4), 28. März 1973 (GVM 1973 Nr. 1 Z. 6), 20. April 1983 (GVM 1983 Nr. 2 Z. 1), 20. März 1985 (GVM 1985 Nr. 1 Z. 3), 14. März 1986 (GVM 1986 Nr. 1 Z. 1) und 3. November 1988

§

- (1) Das Amt des Pfarrers ist seinem wesentlichen Inhalte nach der Dienst am Wort und Sakrament. Es unterliegt insoweit nicht einer rechtlichen Regelung.
- * An diesem Tag sind die Richtlinien in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft getreten.

(2) Die äußere Ordnung des Amtes dient der Sicherung des Dienstes des Pfarrers und seiner Stellung und bestimmt sich nach den nachstehenden Vorschriften.

§ 2

Die rechtliche Grundlage des Amtes des Pfarrers bildet mit Ausnahme der in § 23 dieses Kirchengesetzes aufgeführten Fälle ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis.

§ 3

In das Dienstverhältnis kann berufen werden, wer auf Lebenszeit als Pfarrer angestellt werden soll.

§ 4

- (1) Das Dienstverhältnis wird durch Aushändigung eines Berufungsschreibens begründet, in dem die Worte "unter Berufung in das Dienstverhältnis" mit dem Zusatz "auf Lebenszeit" enthalten sein müssen.
 - (2) Das Dienstverhältnis endet außer durch Tod durch
- 1. Entlassung auf eigenes Verlangen,
- 2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 5

In das Dienstverhältnis darf nur berufen werden, wer die erforderliche geistliche Vorbildung besitzt und ordiniert ist.

§ 6

Als Pfarrer darf nur angestellt werden, wer

- 1. die in § 5 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,
- 2. das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes für das geistliche Amt und Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen mindestens ein Jahr im pfarramtlichen Dienst tätig gewesen ist.

§ 7

- (1) Die Besetzung einer offenen Gemeindepfarrstelle ist Aufgabe der Gemeinde. Sie erfolgt durch Wahl nach näherer Maßgabe der Gemeindeordnung.
- (2) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kirchenausschuß. Die Bestätigung kann nur versagt werden:
- 1. wegen Ordnungswidrigkeit des Wahlverfahrens,
- wegen Fehlens der allgemeinen oder besonderen Voraussetzungen der Anstellung,
- 3. wenn feststeht, daß sich der Bewerber in standeswidriger Weise bei Wählern um Stimmen beworben hat.
- (3) Soweit für die Besetzung der Pfarrstellen im Luth. Gemeindeverband etwas anderes gilt, behält es dabei sein Bewenden.

§ 8

- (1) Liegen Gründe für die Versagung der Bestätigung der Wahl nicht vor, beruft der Kirchenausschuß den Pfarrer und läßt ihn durch einen im Einvernehmen mit der Gemeinde beauftragten Geistlichen in das Amt einführen.
- (2) Die Anstellung wird mit dem Tage der Aushändigung des Berufungsschreibens wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

89

Landeskirchliche Pfarrstellen sind vom Kirchenausschuß zu besetzen.

§ 10

- (1) Der Pfarrer kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Kirchenausschuß schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Pfarrer noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Eingang beim Kirchenausschuß zurückgenommen werden.
- (2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis der Pfarrer seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.

§ 11

Nach der Entlassung hat der Pfarrer keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung.

§ 12

- (1) Für den Eintritt in den Ruhestand gelten die §§ 50 bis 53, 55 und 56 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten in der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtengesetz) vom 18. Februar 1960 entsprechend.
- (2) Der Pfarrer im Ruhestand erhält lebenslänglich Ruhegehalt nach § 18 des vorliegenden Gesetzes. Das kirchliche Disziplinarrecht findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für das Verhalten des Pfarrers im Ruhestand der § 13 Abs. 2 entsprechend gilt.

§ 13

- (1) Der Pfarrer hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt gemäß den ihm in dem Berufungsschreiben auferlegten Verpflichtungen gewissenhaft zu verwalten.
- (2) Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

§ 14

Der Pfarrer hat auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses über die ihm bei seiner Tätigkeit als Geistlicher bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, sofern sie nicht ihrer Natur nach vertraulich sind, oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 15

Der Pfarrer ist verpflichtet, auf Verlangen des Kirchenausschusses eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Sonderaufgabe) im kirchlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt und seine Gemeinde damit einverstanden ist.

§ 16

Der Pfarrer begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Das Nähere regelt die Disziplinarordnung.

Der Pfarrer erhält die mit seinem Amt verbundenen Dienstbezüge von dem in § 8 Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt an.

§ 18

- (1) Der Pfarrer, der auf Lebenszeit berufen ist, erhält Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 13 und von der zehnten Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 14. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2.
- (2) Der Pfarrer auf Lebenszeit erhält für die ersten vier Jahre der Dienstzeit Dienstbezüge nach den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 12. Die Zeiten eines Hilfspredigerdienstes oder eines kirchenrechtlichen Dienstvertragsverhältnisses oder entsprechende Zeiten eines kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes werden angerechnet. Die Regelung dieses Absatzes findet keine Anwendung auf Pfarrer, deren anrechnungsfähiges Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 1983 begründet worden ist.
- (3) Im übrigen finden die für die Besoldung und Versorgung der bremischen Beamten geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird.
- (4) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt. Stände nach dem gemäß Abs. 2 geltenden Recht neben dem Pfarrer auch anderen Personen, die im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst stehen oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Pfarrer der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn und soweit der andere Anspruchsberechtigte den Kinderzuschlagsbetrag nicht voll erhält.

§ 19

- (1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die Einreihung der Pfarrer in die Gruppen der Besoldungsordnung können vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 3 nur durch Gesetz geändert werden.
- (2) Werden die Dienstbezüge der Pfarrer infolge wesentlicher Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse oder der Finanzlage der Bremischen Evangelischen Kirche erhöht oder vermindert, so sind die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.
- (3) Der Kirchenausschuß wird ermächtigt, unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer/Kirchenbeamten im Verordnungswege abzuändern. Macht er von dieser Ermächtigung Gebrauch, so hat spätestens der nächste ordentliche Kirchentag über die Neufestsetzung der Dienst- und Versorgungsbezüge zu beschließen

§ 20

Dem Pfarrer steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu.

§ 21

(1) Der Kirchenausschuß kann das Dienstverhältnis eines Pfarrers auf seinen Antrag bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einschränken, wenn ein dringendes Interesse daran besteht, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglichst viele Bewerber in ein Dienstverhältnis im Sinne dieses Kirchengesetzes zu übernehmen (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag).

- (2) Die Dauer des Dienstverhältnisses mit eingeschränktem Auftrag soll mindestens drei und höchstens acht Jahre betragen. Während dieser Zeit ist eine entgeltliche Nebentätigkeit, eine Veränderung des Umfanges der Beschäftigung oder eine Rückkehr zum vollen Arbeitsumfang nur mit Zustimmung des Kirchenausschusses zulässig.
- (3) Die Besoldung richtet sich nach dem Vomhundertsatz der vergleichbaren Pfarrerbesoldung, der dem Umfang des Dienstverhältnisses mit eingeschränktem Auftrag entspricht. Für die Versorgung gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) sinngemäß.
- (4) Der Aufgabenbereich des Pfarrers im Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag ist in einer Dienstordnung zu regeln. Bei Gemeindepfarrern wird die Dienstordnung in der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchenausschuß festgelegt.

§ 22

Der Kirchenausschuß kann einen Geistlichen zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit im Sinne von § 6 Nr. 3 dieses Kirchengesetzes auf Zeit mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten eines Pfarrers beauftragen (Hilfsprediger). Die Entsendung in eine Gemeinde setzt deren Einverständnis voraus. Die Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf.

§ 23

- (1) Der Kirchenausschuß kann einen Geistlichen, der anstellungsfähig ist, in einem kirchenrechtlichen Dienstvertragsverhältnis beschäftigen, wenn ihm übertragen werden soll:
- a) ein zeitlich befristeter Auftrag,
- b) die auf mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eingeschränkte Versehung einer Pfarrstelle (Teilbeschäftigung),
- c) die Vertretung und Aushilfe bei Pfarrvakanzen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche,
- d) eine gesamtkirchliche Aufgabe.
- (2) In dem Dienstvertrag sollen die den Dienst des Pfarrers betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere diejenigen dieses Kirchengesetzes, sinngemäß für anwendbar erklärt werden. Durch das kirchenrechtliche Dienstvertragsverhältnis wird ein besonderes, auf den pfarramtlichen Dienst bezogenes Dienst- und Treueverhältnis begründet.
- (3) Die Versehung einer Gemeindepfarrstelle durch teilbeschäftigte Geistliche setzt die vorherige Zustimmung des Kirchenausschusses voraus, die nur verweigert werden darf, wenn unverhältnismäßige Mehraufwendungen die Folge sind. Für die Wahl und ihre Bestätigung gilt § 7 dieses Kirchengesetzes entsprechend. Der Dienstvertrag und eine Kündigung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Für die Dienstordnung gilt § 21 Abs. 4 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

§ 23 a

(1) Der Kirchenausschuß kann einen Geistlichen, der anstellungsfähig im Sinne des § 6 dieses Kirchengesetzes ist, mit dem ehrenamtlichen Dienst an Wort und Sakrament beauftragen (Pastor im Ehrenamt). Der Auftrag wird in der Regel für einen Zeitraum von längstens 5 Jahren ausge-

sprochen. Er kann wiederholt werden. Der Einsatz in einer Gemeinde setzt deren Antrag oder Einverständnis voraus.

- (2) Die den Dienst des Pfarrers betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechtes, insbesondere die §§ 1, 13, 14 und 16 dieses Kirchengesetzes, finden auf den Pastor im Ehrenamt entsprechende Anwendung. Der Pastor im Ehrenamt erhält über seinen Auftrag eine Urkunde. Dem Pastor im Ehrenamt werden die durch seinen Dienst entstehenden Amtsauslagen nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen ersetzt.
- (3) Der Aufgabenbereich des Pastors im Ehrenamt wird in einer Dienstordnung geregelt. Soweit der Pastor im Ehrenamt in einer Gemeinde tätig ist, wird die Dienstordnung von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchenausschuß festgelegt. Die Gemeinde regelt, ob und in welcher Weise der Pastor im Ehrenamt in den Organen der Gemeinde mitwirkt.
- (4) Der Kirchenausschuß kann den Auftrag des Pastors im Ehrenamt jederzeit beenden, bei Einsatz in einer Gemeinde jedoch im Einvernehmen mit der Gemeinde. Der Kirchenausschuß muß den Auftrag beenden,
- a) auf Antrag des Pastors im Ehrenamt,
- b) auf Antrag der Gemeinde, in der der Pastor im Ehrenamt tätig ist.
- (5) Der Pastor im Ehrenamt darf keine Tätigkeit ausüben, die bei einem Pfarrer mit dessen Auftrag und gewissenhafter Erfüllung der Dienstpflichten unvereinbar wäre.

§ 24

Die mit der Ordination erworbenen Rechte ruhen, solange ein ordinierter Geistlicher wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist und wenn der Kirchenausschuß dies in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid feststellt. Der Bescheid wird zugestellt.

§ 25

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Kirchenausschuß.

§ 26

- (1) Der Pfarrer, dem am 31. Dezember 1983 nach dem bisherigen Recht höhere Dienstbezüge zustanden als die am 1. Januar 1984 nach dem geänderten Recht zustehenden, erhält eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt, der sich zu diesem Zeitpunkt ergibt. Die Ausgleichszulage nimmt an allgemeinen Besoldungserhöhungen nicht teil. Sie verringert sich um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge mit Ausnahme einer Erhöhung durch Änderung der Stufe des Ortszuschlages.
- (2) Der Pfarrer, der im Jahre 1984 die vierzehnte Dienstaltersstufe erreicht und den bisherigen Grundgehaltserhöhungsbetrag erhalten haben würde, erhält eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage in Höhe von DM 340,—. Dementsprechend erhält der Pfarrer, der im Jahre 1985 die vierzehnte Dienstaltersstufe erreicht, eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage in Höhe von DM 170,—. Die Ausgleichszulage nimmt an allgemeinen Besoldungserhöhungen nicht teil.
 - (3) Für die Versorgungsbezüge gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 27*)

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1986 in Kraft.
- (2) § 23 tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft. Einzelregelungen, die während der Geltung dieser Vorschrift getroffen worden sind, bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, rechtswirksam.

Nr. 98 Verordnung der Bremischen Evangelischen Kirche zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (HB VO DSG-EKD).

Vom 27. Oktober 1988. (GVM Sp.11)

Der Kirchenausschuß hat aufgrund von § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (DSG-EKD) in der Fassung vom 7. November 1984 (Amtsblatt der EKD 1984, Seite 507) in Verbindung mit § 3 des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 21. März 1978 (GVM 1978 Nr. 1 Z. 7) in Ergänzung der Rechtsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (VO DSG-EKD) vom 21. März 1986 (Amtsblatt der EKD 1986, Seite 117) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 1 DSG-EKD)

Diese Rechtsverordnung gilt für die Bremische Evangelische Kirche und ihre Kirchengemeinden. Sie gilt ebenfalls für die rechtlich selbständigen Dienste, Werke und Einrichtungen, die in die nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD zu führende Übersicht eingetragen sind.

§ 2

Führung der Übersicht (zu § 1 Abs. 2 DSG-EKD und § 6 Abs. 2 VO DSG-EKD)

Die Übersicht über die kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die das kirchliche Datenschutzrecht gilt, führt die Kirchenkanzlei nach Weisung des Kirchenausschusses.

§ 3

Eigene Aufzeichnungen der Pastoren und Mitarbeiter (zu § 2 Abs. 3 DSG-EKD)

Eigene Aufzeichnungen der Pastoren und Mitarbeiter, die in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht werden, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Rechtsordnung. Sie dürfen nur für den eigenen Gebrauch verwendet werden. Eine Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte ist unzulässig.

^{*) § 23} a dieses Kirchengesetzes tritt nach Artikel 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 3. November 1988 am 1. Januar 1989 in Kraft.

Datenverarbeitung im Auftrag (zu § 3 Abs. 3 VO DSG-EKD)

- (1) Sollen geschützte personenbezogene Daten im Auftrag kirchlicher Stellen (§ 1 dieser Verordnung) durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden, so ist zuvor die Genehmigung des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche einzuholen.
- (2) Von der erteilten Genehmigung benachrichtigt die Kirchenkanzlei den Datenschutzbeauftragten.

§ 5

Zulässigkeit der Datenspeicherung und Datenerhebung (zu § 1 Abs. 3 VO DSG-EKD)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrages erforderlich ist. Werden Daten beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 6

Zulässigkeit der Datenübermittlung (zu § 4 Buchst. d. VO DSG-EKD)

- (1) Die gemeindeinterne Veröffentlichung von Amtshandlungen in Publikationsorganen von Kirchengemeinden (Namens- und Ortsangabe, Datum) ist zulässig, soweit sie der Erfüllung des kirchlichen Auftrages dient. Gemeindeintern ist eine Veröffentlichung, wenn sie nur Gemeindegliedern zugestellt wird und wenn sie nur in kirchlichen Räumen ausliegt. Bleiben Veröffentlichungen nicht gemeindeintern, ist vorher das Einverständnis des Betroffenen einzuholen.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Bestattungsinstitute, soweit sie für die kirchliche Bestattung notwendig sind, gilt als genehmigt.
- (3) Die Weitergabe von Daten der Gemeindeglieder an Banken, Sparkassen, Einzelhandelsgeschäfte usw. ist nicht zulässig.
- (4) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 4 Buchst. d VO DSG-EKD an Personen und andere Stellen bedarf ansonsten der Genehmigung der nach § 7 dieser Verordnung für die Aufsicht zuständigen Stelle.

§ 7

Kirchliche Aufsicht (zu § 4 Abs. 1 DSG-EKD)

- (1) Die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes in der Bremischen Evangelischen Kirche führt der Kirchenauschuß der Bremischen Evangelischen Kirche. Er bedient sich dabei der Kirchenkanzlei.
- (2) Für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes in den kirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die das kirchliche Datenschutzrecht gilt, sind ihre durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde bestimmten Aufsichtsorgane (oder Vertretungsorgane) zuständig.
- (3) Das Diakonische Werk Bremen nimmt gegenüber seinen Mitgliedseinrichtungen, für die das kirchliche Datenschutzrecht gilt, die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz im Auftrag des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche wahr.

§ 8

Führung der Übersicht (zu § 4 Abs. 2 DSG-EKD)

- (1) Die Übersicht nach § 4 Abs. 2 DSG-EKD wird für die Bremische Evangelische Kirche und die Kirchengemeinden (§ 1 Satz 1 dieser Verordnung) von der Kirchenkanzlei, für die Stellen nach § 1 Satz 2 dieser Verordnung vom Diakoniebeauftragten für den Datenschutz bzw. von der Kirchenkanzlei der Bremischen Evangelischen Kirche geführt.
- (2) Zur Anmeldung nicht automatisch betriebener Dateien für die Übersicht nach § 4 Abs. 2 DSG-EKD sind die zuständigen Kirchenvorstände bzw. die Leitungsorgane gem. § 7 Abs. 2 dieser Verordnung für ihren Bereich verpflichtet. Die Anmeldungen sind unverzüglich vorzunehmen.
- (3) Dateien, die bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bestehen, sind erstmals innerhalb eines Jahres nach deren Inkrafttreten anzumelden.
- (4) Die Anmeldungen haben auch bei einer Veränderung der Angaben nach § 4 Abs. 2 DSG-EKD und bei Auflösung der Dateien zu erfolgen.
- (5) Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, soweit die aufgrund der Rechtsverordnung nach § 14 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der EKD vorgesehenen Daten für Gemeindeglieder und deren Familienangehörige im Gemeindeverzeichnis geführt werden.

§ 9

Verpflichtung der Mitarbeiter (zu § 2 Abs. 2 DSG-EKD und § 6 Abs. 3 VO DSG-EKD)

- (1) Die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse oder sonst mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Pastoren sowie haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten. Für die schriftliche Verpflichtungserklärung ist das Formular mit Merkblatt Anlage 1 zu verwenden.
- (2) Die Verpflichtung erfolgt durch den Kirchenvorstand bzw. durch die entsprechenden Organe der kirchlichen Stellen.
- (3) Das Original der Verpflichtungserklärung nach Abs. 1 ist in der Kirchengemeinde zur Akte Datenschutz, sonst zur Personalakte des Verpflichteten zu nehmen.

§ 10

Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz (zu § 5 DSG-EKD und § 7 Abs.1 Satz 3 VO DSG-EKD)

Verweigert die speichernde Stelle Auskunft über die bei ihr oder für sie gespeicherten personenbezogenen Daten, so kann der Betroffene unmittelbar den Beauftragten für den Datenschutz um Vermittlung bitten.

§ 11

Beauftragter für den Datenschutz (zu §§ 7 – 10 DSG-EKD)

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz der Bremischen Evangelischen Kirche wird vom Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche für eine Amtszeit von längstens vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

- (2) Die Dienstaufsicht führt der Präsident des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche. Die Berufung und der Dienstsitz werden in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen der Bremischen Evangelischen Kirche bekanntgegeben.
- (3) Der Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche kann mit anderen Gliedkirchen der EKD Vereinbarungen über die Bestellung eines gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz treffen.
- (4) Das Diakonische Werk Bremen kann für seinen Bereich mit Zustimmung des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche einen eigenen Diakoniebeauftragten für den Datenschutz für eine Amtszeit von längstens 4 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Der Diakoniebeauftragte für den Datenschutz untersteht der Dienstaufsicht des Vorstandes des Diakonischen Werkes. Der Diakoniebeauftragte und der Beauftragte für den Datenschutz der Bremischen Evangelischen Kirche sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Bei allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Datenschutzes in Bremen wird der Beauftragte für den Datenschutz der Bremischen Evangelischen Kirche gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen federführend tätig.

Führung des Registers des kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz (zu § 8 Abs. 3 DSG-EKD)

- (1) Zur Anmeldung automatisch betriebener Dateien für das vom kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz geführte Register (§ 8 Abs. 3 DSG-EKD) sind die zuständigen Leitungsorgane für ihren Bereich verpflichtet. Die Anmeldungen sind unverzüglich nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster vorzunehmen.
- (2) § 8 Absätze 4 und 5 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 13

Inhalt des Registers der kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz (zu § 8 Abs. 3 DSG-EKD)

Das vom kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz zu führende Register nach § 8 Abs. 3 DSG-EKD enthält neben der Bezeichnung und Anschrift der speichernden Stelle zu jeder Datei folgende Angaben:

- 1. Bezeichnung der Datei,
- 2. betroffener Personenkreis,
- 3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten,
- 4. Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,
- 5. Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden,
- Arten der zu übermittelnden Daten und Zweck, zu deren Erfüllung die Übermittlung der Daten erforderlich ist, aufgegliedert nach den in Nummer 5 genannten Stellen.

§ 14

Beanstandungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz (zu § 10 DSG-EKD)

(1) Beanstandungen nach § 10 Abs. 1 DSG-EKD erfolgen gegenüber dem Leitungsorgan der betroffenen Körper-

- schaft, des Dienstes, des Werkes oder der Einrichtung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der nach § 7 aufsichtsführenden Stelle. Der Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche ist in jedem Fall zu benachrichtigen.
- (2) Jeweiliges kirchenleitendes Organ im Sinne von § 10 Abs. 3 DSG-EKD ist die nach § 7 dieser Verordnung aufsichtsführende Stelle.

§ 15

Betriebsbeauftragter für den Datenschutz (zu § 7 Abs. 7 DSG-EKD und § 9 VO DSG-EKD)

- (1) Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz der kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit wird von deren jeweiligen gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen für eine Amtszeit von längstens 4 Jahren bestellt. Wiederberufung ist zulässig. Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Bestellung des Betriebsbeauftragten für den Datenschutz ist dem Beauftragten für den Datenschutz, dem Diakoniebeauftragten für den Datenschutz sowie dem Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche innerhalb von 4 Wochen nach der Bestellung durch den Dienst, das Werk oder die Einrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Zusammenarbeit der Betriebsbeauftragten mit dem staatlichen und kommunalen Beauftragten für den Datenschutz hat im Benehmen mit dem kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz zu erfolgen.

§ 16

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes vom 15. November 1979 außer Kraft.

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Bremen, den 28. Dezember 1988

Der Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche

R a n f t Präsident S m i d t Schriftführer

Nr. 99 Benutzungsordnung für die Landeskirchliche Bibliothek Bremen.

Vom 18. August 1988. (GVM Sp. 15)

§ 1

Geltungsbereich, Aufgaben

(1) Diese Benutzungsordnung (im folgenden Ordnung) gilt für die Benutzung der Landeskirchlichen Bibliothek (im folgenden Bibliothek) der Bremischen Evangelischen Kirche.

- (2) Die Bibliothek dient den Mitarbeitern der Bremischen Evangelischen Kirche für ihre berufliche Arbeit und Fortbildung. Sie steht ferner allen an theologischer und kirchlicher Literatur Interessierten für das Studium sowie für die wissenschaftliche Forschung und Lehre zur Verfügung.
- (3) Die Bibliothek bietet nach Maßgabe dieser Ordnung folgende Benutzungsmöglichkeiten:
- a) Benutzung ihrer Bestände in den Bibliotheksräumen
- b) Ausleihe von Literatur zur Benutzung außerhalb der Bibliothek
- vermittlung von theologischer Fachliteratur, die in der Bibliothek nicht vorhanden ist, im innerkirchlichen Leihverkehr.

Benutzungsberechtigte

Zur Benutzung sind natürliche Personen berechtigt, welche die Gewähr für die Einhaltung dieser Ordnung bieten, und einen der in § 1 Absatz 2 angegebenen Zwecke verfolgen.

§ 3

Zulassung zur Benutzung

- (1) Der Benutzer bedarf der Zulassung. Sie ist persönlich zu beantragen, und zwar unter Vorlage eines gültigen, mit Lichtbild versehenen Personalausweises, bei Ausländern eines Passes.
- (2) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten: Name, sämtliche Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Anschrift mit Telefon-Nummer, eventuell Nebenwohnsitz mit Telefon-Nummer, Beruf. Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens hat der Benutzer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Durch seine Unterschrift unter den Leihschein erkennt der Benutzer diese Ordnung als für sich verbindlich an.
- (3) Auf die bei der Bibliothek verwahrten persönlichen Daten finden die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechtes Anwendung.
- (4) Zur Sicherung von Ersatzansprüchen und fälligen Gebühren kann die Zulassung von Sicherheitsleistungen (Kaution, Bürgschaft) abhängig gemacht werden.
- (5) Läßt sich ein Benutzer eine Arbeit, für die ihm die Bibliothek Bücher in größerer Zahl zur Verfügung gestellt hat, drucken oder in anderer Weise vervielfältigen, so wird er gebeten, der Bibliothek das Erscheinen dieser Veröffentlichung unter Angabe des Titels, Verlages und Erscheinungsjahres bzw. der Zeitschrift mitzuteilen, falls er ihr kein Belegexemplar überläßt.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Bibliothek bekanntgegeben.
 - (2) Die Bibliothek kann zeitweilig geschlossen werden.

§ 5

Benutzung der Bibliotheksräume

(1) In den der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek, insbesondere in dem Lesezimmer, ist größte Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

- (2) Mäntel, Hüte, Stöcke, Schirme, Gepäckstücke, Aktenmappen und größere Taschen dürfen in die Räume der Bibliothek nicht mitgenommen werden. Sie sind in einem Garderobenschließfach zu hinterlassen. Für Schäden und Verluste an den mitgebrachten Gegenständen haftet die Bibliothek nicht.
- (3) Die Buchbestände des Lesezimmers sind Präsentbestand und grundsätzlich nicht ausleihbar.

§ 6

Behandlung der Bücher, Schadensersatzpflicht

- (1) Die Benutzer haben jedes Werk des Buchbestandes sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu schützen. Eintragungen jeder Art, auch Unterstreichungen, die Berichtigung von Fehlern und das Umbiegen von Blättern, das Durchzeichnen, das Brechen von Tafeln und Karten, sind untersagt.
- (2) Der Benutzer hat etwa vorhandene Schäden unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen.
- (3) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Schriften hat der Benutzer, auch wenn ihm persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, in angemessener Frist ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Gelingt ihm dies nicht, so bleibt es der Bibliothek überlassen, entweder einen angemessenen Wertersatz in Geld festzusetzen oder auf Kosten des Benutzers ein Ersatzexemplar oder ein anderes gleichwertiges Werk oder eine fotomechanische oder ähnliche Reproduktion zu besorgen. Die Bibliothek setzt den Wertersatz, die Kosten des Ersatzexemplars oder der Reproduktion einschließlich der Bindekosten fest.
- (4) Die Benutzung von Büchern, die sich für uneingeschränkte Benutzung nicht eignen, kann nur in Ausnahmefällen und bei Nachweis des mit ihrer Einsichtnahme verfolgten wissenschaftlichen oder beruflichen Zweckes gestattet werden.

§ 7

Fotokopien

- (1) Im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen und soweit Gewähr gegeben ist, daß Beschädigungen nicht eintreten ist es gestattet, Fotoaufnahmen und andere mechanische Kopien aus entliehenen Büchern anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Die Gestattung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Bibliothek ein vollständiger Satz der angefertigten Kopien oder deren Negative zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Fotokopien aus Handschriften und aus seltenen oder kostbaren Durchschriften sind nicht gestattet.
- (3) Mit der Gestattung zur Herstellung von Fotokopien ist nicht die Gestattung zur weiteren Verwendung von Fotokopien, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, verbunden.
- (4) Das Reproduktionsrecht an mit Erlaubnis der Bibliothek hergestellten Fotokopien darf ohne Genehmigung der Bibliothek nicht an Dritte übertragen werden.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten entsprechend für Fotoaufnahmen und sonstige mechanische Kopien.

§ 8

Kataloge, Auskünfte

(1) Dem Benutzer stehen die Kataloge der Bibliothek zur Verfügung. Die Kataloge einschließlich der Mikrofiche-Lesegeräte und der Mikrofiche-Katalogkarten sind pfleglich zu behandeln. Die Entnahme von Katalogblättern aus den

Katalogkästen und Änderungen in den Katalogeintragungen sind untersagt. Hinweise auf Fehler und Unstimmigkeiten nimmt die Ausleihe der Bibliothek entgegen.

- (2) Die Anfertigung von Literaturverzeichnissen ist nicht Aufgabe der Bibliothek. Anträge auf bibliographische oder wissenschaftliche Ermittlungen und Auskünfte aus Bibliotheksbeständen können nur im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten bearbeitet werden, wenn ein wissenschaftliches Interesse dargelegt wird und der Antrag sachlich begründet erscheint.
- (3) Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte kann nicht übernommen werden.

§ 9

Ausleihe

- (1) Für jedes Werk, das entliehen werden soll, ist ein vorgedruckter Leihschein deutlich lesbar und vollständig auszufüllen. Für jedes Werk und für jeden gebundenen Zeitschriftenband ist ein eigener Leihschein auszufüllen.
- (2) Der Benutzer nimmt die zu entleihenden Bücher persönlich in Empfang. Der unterschriebene Leihschein gilt als Quittung für die Aushändigung.
- (3) Es ist unzulässig, entliehene Werke an andere Interessenten weiterzugeben, sie auf Reisen mitzunehmen oder von anderen Benutzern direkt zu entleihen.

§ 10

Leihfrist, Umfang der Benutzung

- (1) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich einen Monat. Für Zeitschriftenbände kann die Leihfrist verkürzt werden. Die Bibliothek kann Bücher aus dienstlichen Gründen auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.
- (2) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist ist das entliehene Werk unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn das Buch nicht von einem anderen Benutzer benötigt wird und vorbestellt ist und wenn der Entleiher seinen Verpflichtungen der Bibliothek gegenüber nachgekommen ist. Anträge auf Verlängerung der Leihfrist sind schriftlich oder mündlich vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist ohne Verlängerungsantrag wird der Entleiher zur Rückgabe aufgefordert (1. Mahnung). Für weitere Mahnungen werden Mahngebühren nach der Gebührenordnung erhoben.
- (5) Die Zahl der für einen Benutzer aus den Beständen der Bibliothek und auswärtigen Bibliotheken bereitgestellten Bände kann begrenzt werden.

§ 11

Ausleihbeschränkungen

Von der Ausleihe ausgenommen und nur im Lesezimmer der Bibliothek benutzbar sind

- Werke aus dem Präsentbestand des Lesesaals und des bibliographischen Apparates
- Handschriften und Autographen
- Werke, die vor 1850 erschienen sind
- ungebundene Lieferungswerke, einzelne Hefte ungebundener Zeitschriftenjahrgänge, Zeitungen und Loseblattausgaben
- Kostbarkeiten und Seltenheiten des Büchermarktes

- maschinenschriftliche Werke, Mikroformen, Tonträger oder audiovisuelle Medien
- Werke mit dem Vermerk "nur im Lesesaal zu benutzen"
- Werke aus auswärtigen Bibliotheken, für die von der verleihenden Bibliothek die Benutzung im Lesesaal ausdrücklich vorgeschrieben ist
- Bild-, Tafel- oder Kunstwerke, Karten und Atlanten.

§ 12

Vorbestellungen

- (1) Ausgeliehene Werke können für den Zeitpunkt der Rückgabe vorbestellt werden; die Vorbestellung ist gebührenpflichtig. Hierfür ist eine Benachrichtigungskarte mit Titel und Anschrift auszufüllen. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald das vorbestellte Werk bereitliegt. Es wird dann eine Woche lang zur Abholung bereitgehalten. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, mehr als eine Vorbestellung je Werk anzunehmen.
 - (2) § 9 Absatz 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (3) Auskunft über Namen und Anschriften von Entleihern erteilt die Bibliothek nicht, es sei denn, der Entleiher hat sich hiermit schriftlich einverstanden erklärt.

§ 13

Abwesenheit des Benutzers, Mitnahme von Büchern nach auswärts

- (1) Entliehene Bücher dürfen grundsätzlich nur an dem der Bibliothek gemeldeten Wohnsitz benutzt werden.
- (2) Bei mehrtägiger Abwesenheit hat der Benutzer zuvor diejenigen Bücher zurückzugeben, deren Leihfrist während der Abwesenheit ablaufen würde. Er hat in allen Fällen dafür zu sorgen, daß die entliehenen Bücher jederzeit an die Bibliothek zurückgegeben werden können.
- (3) Eine Mitnahme der Bücher auf Reisen und nach auswärts ist nur mit Genehmigung der Bibliothek gestattet. Eine unverzügliche Rückgabe im Bedarfsfall muß gewährleistet sein. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Entleiher zu tragen.

§ 14

Rückgabepflicht, Aufforderung zur Rückgabe, Schadenersatz

- (1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist ist das entliehene Buch unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabepflicht entsteht auch, wenn die Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist ein Buch zurückfordert. Werden entliehene Bücher ausnahmsweise auf dem Postwege zurückgesandt, so muß die Sendung eingeschrieben oder mit Wertangabe erfolgen. Ihr ist die Anschrift des Absenders, ein Inhaltsverzeichnis und ggf. Paketzustellgebühr in Briefmarken beizulegen. Wünscht der Besteller die Rückgabe der Quittungsabschnitte, so ist den zurückgesandten Büchern ein Freiumschlag beizufügen.
- (2) Kommt der Benutzer der Rückgabepflicht nicht nach, so kann die Bibliothek die entliehenen Bücher zurückfordern. Die Bibliothek kann die Aufforderung zur Rückgabe wiederholen.
- (3) Im Hinblick auf die Verpflichtung des Benutzers gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 dieser Ordnung gelten die Aufforderungen zur Rückgabe auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Benutzer mitgeteilte Anschrift abgesandt sind und als unzustellbar zurückkommen.

- (4) Bleiben Maßnahmen nach Absatz 2 erfolglos, so richtet die Bibliothek eine erneute Aufforderung an den Benutzer durch Einschreiben mit Rückschein, entliehene Bücher binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben. Sie verbindet diese Aufforderung mit dem Hinweis, daß die Bibliothek widrigenfalls von ihrem Recht der Ersatzbeschaffung Gebrauch machen und den Rechtsweg beschreiten wird; auch kann der Ausschluß von der weiteren Benutzung der Bibliothek angedroht werden.
- (5) Nach ergebnislosem Ablauf der gemäß Absatz 4 gesetzten Frist ist die Bibliothek berechtigt, die entliehenen Bücher als verloren zu betrachten und Schadenersatz zu verlangen.
- (6) Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht entrichtet hat, werden an ihn keine weiteren Bücher ausgegeben.

Innerkirchlicher Leihverkehr

- (1) Werke, die in der Bibliothek oder in einer anderen öffentlichen Bibliothek in Bremen nicht vorhanden sind, können durch Vermittlung der Bibliothek für Benutzer im Wege des innerkirchlichen Leihverkehrs bestellt werden. Bei Bestellungen im innerkirchlichen Leihverkehr kann die Ausfüllung eines besonderen Bestellscheines in Maschinenschrift verlangt werden.
- (2) Im übrigen richtet sich die Erledigung der Bestellung nach den Bestimmungen über den innerkirchlichen Leihverkehr. Das gilt auch für die zu erhebenden Gebühren, Kosten und Auslagen.
- (3) Die von auswärts bestellten Bücher können nur gemäß den Vorschriften dieser Ordnung benutzt werden, wobei die Anweisungen der verleihenden Bibliothek, wie etwa Benutzungseinschränkungen oder verkürzte Leihfrist, zu beachten sind.
- (4) Bestellungen von Büchern in auswärtigen Bibliotheken, Anträge auf Verlängerungen der Leihfrist und Ausnahmegenehmigungen sollen nur über die Bibliothek erfolgen. Fristverlängerungen sollen sich auf Ausnahmefälle beschränken.

§ 16

Gebühren

(1) Für die Benutzung der Bibliothek werden, von den in Absatz 2 bis 4 genannten Fällen abgesehen, Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

- (2) Für die Anfertigung von Fotokopien (vergleiche § 7 dieser Ordnung) sind Gebühren entsprechend den üblichen gewerblichen Preisen zu entrichten. Diese sind aus einer in der Bibliothek geführten Liste zu ersehen.
- (3) Aufwendungen der Bibliothek für von dem Benutzer beantragte oder verursachte Sonderleistungen (zum Beispiel Vorbestellungen oder Vermittlung von Ausleihen im innerkirchlichen Leihverkehr, vergleiche §§ 12 und 15 dieser Ordnung) sind vom Benutzer zu erstatten.
- (4) Für Maßnahmen der Bibliothek (zum Beispiel Aufforderung zur Rückgabe von entliehenen Büchern) werden Kosten, Gebühren und Auslagen gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

§ 17

Ausschluß von der Benutzung

- (1) Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Ordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, kann er vorübergehend, dauernd oder auch teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Die aus dem Benutzungsverhältnis bis dahin entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben auch nach dem Ausschluß bestehen.
- (2) Dem Benutzer steht der Weg des Rechtsbehelfs an den Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche offen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Landeskirchliche Bibliothek Bremen vom 15. September 1983 außer Kraft.

Bremen, den 18. August 1988

Der Kirchenauschuß der Bremischen Evangelischen Kirche

R a n f t Präsident S m i d t Schriftführer

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 100 Rechtsverordnung über die Versehung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren (Vakanz- und Vertretungsverordnung –VVVO).

Vom 14. März 1989. (KABl. S. 16)

Aufgrund des § 36 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 3. Januar 1983 (ABI. VELKD Bd. V S. 269), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 4. November 1988 (ABI. VELKD Bd. VI S. 58), und des Artikels 1 § 9 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz in der Fassung vom 16. Februar 1987 (Kirchl. Amtsbl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Aufhebung und Änderung ausbildungs- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Juni 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 72), sowie aufgrund des § 9 des Lektoren- und Prädikantengesetzes vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 90) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

I. AbschnittAllgemeines

§ 1

- (1) Diese Rechtsverordnung regelt die Bestellung und Entschädigung der Vertreter bei Vakanz einer Pfarrstelle sowie bei Krankheit oder zeitlich begrenzter Verhinderung eines Pastors, dem eine Pfarrstelle übertragen oder der mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt worden ist (vorübergehende Vertretung). Als Vakanz im Sinne des Satzes 1 gilt es nicht, wenn das Besetzungsverfahren ausgesetzt und ein Versehungsauftrag an einen Hilfspfarrer, einen Pfarrvikar im Hilfsdienst oder vor Ablauf von drei Jahren nach der Ordination an einen Pfarrverwalter oder ein Auftrag zur gemeinsamen Versehung an Ehegatten erteilt wird.
- (2) Pastoren sind aufgrund der für sie geltenden dienstrechtlichen Vorschriften zur Vertretung in Vakanzfällen sowie zur vorübergehenden Vertretung anderer Pastoren, auch außerhalb ihres Dienstbereiches, verpflichtet.
- (3) Entschädigungen für Vertretungsdienste dürfen nur nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung gewährt werden.

II. Abschnitt Vakanz einer Pfarrstelle

1. Bestellung der Vakanzvertreter

§ 2

Wird eine Pfarrstelle vakant, so hat der Superintendent im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Pfarramt dem Landessuperintendenten unverzüglich einen Pastor als Hauptvertreter zur Versehung der vakanten Pfarrstelle vorzuschlagen. Der Hauptvertreter wird sodann vom Landessuperintendenten bestellt. Die Bestellung des Hauptvertreters ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

§ 3

- (1) Als Hauptvertreter können Pastoren, die sich nicht im Ruhestand befinden, bestellt werden. Beurlaubte Pastoren und die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Pastoren sollen in der Regel nicht Hauptvertreter sein.
- (2) Der Hauptvertreter nimmt grundsätzlich den gesamten Dienst der vakanten Pfarrstelle wahr; er gilt im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand als mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragt.

§ 4

- (1) Wenn es zur Entlastung des Hauptvertreters erforderlich ist, kann der Superintendent im Benehmen mit dem Hauptvertreter, dem Kirchenvorstand und dem Pfarramt im Kirchenkreis tätige Pastoren und dem Kirchenkreis zugewiesene Pastoren im Wartestand als Nebenvertreter zu einzelnen Diensten in der Kirchengemeinde mit vakanter Pfarrstelle heranziehen.
- (2) Als Nebenvertreter können mit ihrer Zustimmung auch eingesetzt werden
- 1. Pastoren im Ruhestand,
- 2. andere Ordinierte und Kandidaten des Predigtamtes,
- 3. Lektoren und Prädikanten.
- (3) Ferner kann zur Erteilung von Unterricht zur Vorbereitung auf die Konfirmation (kirchlicher Unterricht) mit

seiner Zustimmung als Nebenvertreter auch eingesetzt werden, wer die Voraussetzungen nach dem Kirchengesetz über den Unterricht zur Vorbereitung auf die Konfirmation erfüllt. Bestimmungen über die Genehmigung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt; soweit für die Genehmigung das Landeskirchenamt zuständig ist, gilt diese als erteilt.

2. Entschädigungen

§ 5

Der Hauptvertreter erhält monatlich 40 Deutsche Mark als Dienstaufwandsentschädigung.

§ 6

- (1) Lektoren und Prädikanten sowie Kandidaten des Predigtamtes ohne Dienstverhältnis erhalten als Nebenvertreter eine Entschädigung nach den Vorschriften der Lektoren-Entschädigungsverordnung.
- (2) Die Entschädigung für die Erteilung von kirchlichem Unterricht richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über den Unterricht zur Vorbereitung auf die Konfirmation und den dazu getroffenen Bestimmungen.

§ 7

Vakanzvertreter, die Vertretungsdienste im Rahmen ihres Hauptamtes wahrnehmen, erhalten Reisekostenentschädigung nach den für sie geltenden allgemeinen Bestimmungen; andere Vakanzvertreter erhalten Reisekostenentschädigung nach den Vorschriften der Reiseentschädigungsverordnung.

3. Kostendeckung

§ 8

- (1) Entschädigungen nach den §§ 5 und 6 sind aus dem Stellenaufkommen der Kirchengemeinde mit vakanter Pfarrstelle zu bestreiten.
- (2) Reisekostenentschädigung (§ 7) und sonstige bare Auslagen sind aus nicht zweckgebundenen Mitteln des Haushalts der Kirchengemeinde mit vakanter Pfarrstelle zu zahlen.

4. Erweiterter Anwendungsbereich

§ 9

- (1) Die vorstehenden Vorschriften des II. Abschnitts sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Pastor, dem eine Pfarrstelle übertragen oder der mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt worden ist, seinen Dienst nicht wahrnimmt wegen
- 1. eines Erziehungsurlaubs,
- einer dienstrechtlichen Maßnahme, die unbefristet oder für länger als drei Monate getroffen worden ist,
- 3. einer Krankheit, die nach ärztlichem Urteil voraussichtlich länger als drei Monate dauern wird.

Satz 1 gilt auch, wenn eine Pastorin ihren Dienst wegen der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzrecht nicht wahrnimmt. Die besonderen Vorschriften über die gegenseitige Vertretung bei gemeinsamer Versehung einer Pfarrstelle durch Ehegatten bleiben unberührt.

(2) Der Pastor soll einen Vorschlag für die Regelung seiner Vertretung machen; dies gilt nicht in Fällen der Untersagung der Dienstausübung und der Dienstenthebung.

5. Dauervakanz

§ 10

- (1) Ist die Einleitung des Besetzungsverfahrens nach § 9 Abs. 4 des Pfarrbestellungsgesetzes ausgesetzt worden (Dauervakanz), so regelt das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand die Versehung der vakanten Pfarrstelle durch Erteilung eines
- Mitversehungsauftrages an einen Pastor, dem eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist,
- Versehungsauftrages an einen Pastor, der in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag steht.
- (2) Der Pastor, dem ein Mitversehungsauftrag oder ein Versehungsauftrag nach Absatz 1 erteilt worden ist, nimmt den gesamten Dienst der vakanten Pfarrstelle wahr. Eine Dienstaufwandsentschädigung (§ 5) ist nicht zu zahlen; § 8 Abs. 2 ist anzuwenden.

III. Abschnitt

Vorübergehende Vertretung von Pastoren

1. Bestellung der Vertreter

§ 11

- (1) Bei Krankheit oder zeitlich begrenzter Verhinderung aufgrund einer dienstrechtlichen Maßnahme wird die vorübergehende Vertretung eines Pastors, dem eine Pfarrstelle übertragen oder der mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt worden ist, vom Superintendenten im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Pfarramt geregelt; § 4 gilt entsprechend. Eine Vertretung gilt als vorübergehend, wenn sie im Einzelfall nicht länger als drei Monate dauert.
- (2) Der Pastor soll einen Vorschlag für die Regelung seiner Vertretung machen; dies gilt nicht in Fällen der Untersagung der Dienstausübung und der Dienstenthebung.
- (3) Die Vertretungsregelungen nach den Urlaubsbestimmungen für Pastoren bleiben unberührt.

2. Entschädigungen

§ 12

- (1) Lektoren und Prädikanten sowie Kandidaten des Predigtamtes ohne Dienstverhältnis erhalten als Vertreter eine Entschädigung nach den Vorschriften der Lektoren-Entschädigungsverordnung.
- (2) Die Entschädigung für die Erteilung von kirchlichem Unterricht richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über den Unterricht zur Vorbereitung auf die Konfirmation und den dazu getroffenen Bestimmungen.

§ 13

Für die Gewährung von Reisekostenentschädigung gilt § 7.

3. Kostendeckung

§ 14

Entschädigungen nach den §§ 12 und 13 sowie sonstige bare Auslagen sind aus nicht zweckgebundenen Mitteln des Haushalts der Kirchengemeinde, in der die Vertretungsdienste geleistet werden, zu zahlen.

4. Anwendung von Vorschriften über die Vakanz einer Pfarrstelle

§ 15

Erweist sich eine Vertretung als nicht nur vorübergehend oder wird die vorübergehende Vertretung eines Pastors nach kurzer Unterbrechung erneut notwendig, so kann das Landeskirchenamt auf Antrag zulassen, daß Vorschriften des II. Abschnitts entsprechend angewandt werden.

IV. Abschnitt

Änderung der Lektoren-Entschädigungsverordnung

§ 16

In § 2 der Rechtsverordnung über die Entschädigung für den Lektoren- und Prädikantendienst (Lektoren-Entschädigungsverordnung – LEVO) vom 23. Oktober 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 261) werden die Entschädigungssätze

"17,– DM" in Buchstabe a durch "23 DM", "12,– DM" in Buchstabe b durch "16 DM" und "15,– DM" in Buchstabe c durch "20 DM" ersetzt.

V. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 17

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten
- 1. die Rechtsverordnung über die Bestellung und Entschädigung der Vakanzvertreter in der Fassung vom 24. April 1980 (Kirchl. Amtsbl. S. 72),
- die Rechtsverordnung über die Entschädigung bei Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall in der Fassung vom 24. April 1980 (Kirchl. Amtsbl. S. 74)

außer Kraft.

(2) Für Vertretungsregelungen, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung getroffen worden sind, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

Hannover, den 14. März 1989

Das Landeskirchenamt Dr. v. Vietinghoff

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 101 Bekanntmachung der Kirchlichen Wahlordnung 1964 in der Fassung vom 12. März 1987 mit Ausführungsbestimmungen.

Vom 19. Januar 1989. (ABl. Bd. 53 S. 405)

Nachstehend wird der Wortlaut der Kirchlichen Wahlordnung 1964 in der Fassung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung vom 12. März 1987 (ABI. 52 S. 305) zusammen mit den für diese Fassung geltenden Ausführungsbestimmungen bekanntgemacht.

I.V. Dietrich

§ 1

Kirchliche Wahl

- (1) Die kirchliche Wahl ist ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrags und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt.
- (2) Sie hat das Ziel, Männer und Frauen zu berufen, die willens und fähig sind, zur Sammlung und Sendung, zum Aufbau und zur Ordnung der Gemeinde Dienste der Leitung zu übernehmen.
- (3) Die Ausübung kirchlicher Wahl geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift.

I. Abschnitt

Grundlagen kirchlicher Wahl

§ 2

Wahlberechtigung

- (1) Zur Wahl berufen sind alle Kirchengemeindeglieder, die
- durch ihre Teilnahme an der Wahl mitwirken wollen, daß Jesus Christus als der alleinige Herr der Kirche bezeugt und die Gemeinde in Verkündigung, Ordnung und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist,
- am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und im übrigen voll geschäftsfähig und in die Wählerliste (§§ 8 ff.) aufgenommen worden sind und
- mit ihrer Hauptwohnung im Bereich der Württembergischen Landeskirche gemeldet sind.

Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung

(Zu § 2 Abs. 1 WO)

- 1. Wer Kirchengemeindeglied ist, ergibt sich aus § 6 der Kirchengemeindeordnung.
- 2. Das Wahlrecht kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Kirchengemeinde ausgeübt werden, der das Kirchengemeindeglied angehört (vgl. aber Nr. 3); dies gilt auch für die Briefwahl gem §§ 25, 26 und 52 WO. Niemand kann in mehreren Kirchengemeinden wählen. Ist ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in mehreren Kirchengemeinden der Landeskirche gemeldet, so kann es wählen, welcher Kirchengemeinde es angehören will. Macht es von

- diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, so ist es Mitglied der Kirchengemeinde, in der es mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist (§ 6 Abs. 2 KGO). Fällt die Entscheidung auf einen Nebenwohnsitz, so beantragt das Kirchengemeindeglied dort für die bevorstehende Wahl die Aufnahme in die Wählerliste. Der Antrag ist bis zu 3 Tagen vor dem Wahltag (vgl. Nr. 26) zulässig. Die Aufnahme ist der Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes mitzuteilen (Muster vgl. Anlage 14).*)
- 3. Hat sich in einer Gesamtkirchengemeinde ein Kirchengemeindeglied ordnungsgemäß (vgl. Seelsorgebezirksordnung vom 10. Dezember 1901, Abl. 12 S. 323) zur Seelsorge durch einen Pfarrer einer anderer Kirchengemeinde abgemeldet, so kann es auf Antrag sein Wahlrecht in dieser Kirchengemeinde ausüben, wenn die beiden beteiligten Kirchengemeinderäte zugestimmt haben. Es ist dafür zu sorgen, daß die Wählerlisten bei jeder Wahl in beiden Kirchengemeinden geändert werden. Die Bestimmung kann entsprechend angewandt werden, wenn ein Kirchengemeindeglied mit einer anderen Kirchengemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden ist und die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben dieser Kirchengemeinde zuläßt.
- 3a. Soweit durch Verordnung gem. § 6 Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung der Erwerb der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde einer benachbarten Landeskirche ermöglicht ist (vgl. die Vereinbarung über Fragen der Kirchenmitgliedschaft mit der Evang. Landeskirche in Baden vom 5. November/2. Dezember 1987, Abl. 53 S. 81), schließt dieser das kirchliche Wahlrecht ein.
- (2) Für besondere Verhältnisse kann im Wege der Vereinbarung bestimmt werden, daß Mitglieder anderer Landeskirchen oder Gemeinschaften in der Württembergischen Landeskirche wahlberechtigt sind, oder daß Kirchengemeindeglieder ihr Wahlrecht in einer anderen Landeskirche oder Gemeinschaft wahrnehmen. Die Vereinbarung wird mit der betreffenden Landeskirche oder Gemeinschaft vom Oberkirchenrat oder mit Zustimmung des Oberkirchenrats getroffen

(Zu § 2 Abs. 2 WO)

- 3b. Bestimmt das kirchliche Recht, daß Glieder der Landeskirche das Wahlrecht in einer anderen Landeskirche oder Gemeinschaft ausüben (vgl. die Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausübung des Kirchlichen Wahlrechts in Grenzorten zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 15. November 1982, Abl. 50 S. 724), so ruht das kirchliche Wahlrecht nach § 2 Abs. 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Von der Wahl kann ausgeschlossen werden, wer durch sein Verhalten offenkundig und beharrlich Jesus Christus als alleinigen Herrn der Kirche leugnet, die Verkündigung Christi grob mißachtet, der Ordnung im Zusammenleben der Gemeinde entgegenwirkt und damit ihr Zeugnis unglaubwürdig macht.
- (4) Den Beschluß, ein Gemeindeglied nicht in die Wählerliste aufzunehmen, kann der Kirchengemeinderat nur fassen, nachdem der Versuch mißlungen ist, bei dem Betroffenen Einsicht zu wecken. Dieser Beschluß gilt nur für die bevorstehende Wahl. Er ist dem Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen.

^{*)} Anlagen hier nicht abgedruckt!

- (5) Gegen den Beschluß nach Abs. 4 kann binnen 2 Wochen nach Zugang Einsprache beim Kirchengemeinderat eingelegt werden. Dieser kann der Einsprache stattgeben. Will er seinen Beschluß aufrechterhalten, so kann dies nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Visitator (Dekan bzw. Prälat) geschehen.
- (6) Der Anwendung von § 2 dient die von der Landessynode beschlossene Handreichung für Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Visitatoren.

(Zu § 2 Abs. 3 - 6 WO)

- 4. Für die Anwendung des § 2 Abs. 3 5 WO kann die Handreichung für Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Visitatoren vom 4. November 1964 herangezogen werden (Abl. 41 S. 298).
- 5. Das Verfahren nach § 2 Abs. 3 5 WO soll nicht nur in einem nahen zeitlichen Zusammenhang mit bevorstehenden kirchlichen Wahlen geübt werden. Anlaß hierzu ist schon dann gegeben, wenn der Kirchengemeinderat von einem Tatbestand, wie er in § 2 Abs. 3 beschrieben ist, Kenntnis erhält, zumal auch die Anmeldung zur Wählerliste jederzeit möglich ist (§ 9 Abs. 2 4 WO).
- 6. Der Beschluß des Kirchengemeinderats gem. § 2 Abs. 4 WO wird mit der Zustellung an das Kirchengemeindeglied wirksam. Eine Einsprache gegen diesen Beschluß (§ 2 Abs. 5 WO) hat keine aufschiebende Wirkung (§ 13 Abs. 2 S. 4 WO).

§ 3

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind Kirchengemeindeglieder,
- die im geistlichen Leben der Gemeinde stehen und bereit sind, das für ihr kirchliches Amt bestimmte Gelübde abzulegen;
- 2. die am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben und nach § 2 wahlberechtigt sind.
- (2) Über Zweifel an der Wählbarkeit aus den Gründen des § 2 Abs. 3 sowie des § 3 Abs. 1 Nr. 1 entscheidet der Kirchengemeinderat (§ 17 Abs. 3) bzw. der Vertrauensausschuß (§ 46 Abs. 3) im Verfahren nach § 2 Abs. 4 und im Falle einer Einsprache nach § 2 Abs. 5.

(Zu § 3 WO)

- 7. Bei § 3 Abs. 1 Nr. 1 WO ist nicht in formaler Weise auf die äußere Erfüllung kirchlicher Pflichten zu sehen. Die Teilnahme am Gottesdienst einschließlich der Teilnahme am Heiligen Abendmahl und am Leben der Gemeinde sind wichtige Anzeichen für die Erfüllung dieser Voraussetzungen der Wählbarkeit. Es wird geraten, bei den zu Wählenden besonders auf Kirchengemeindeglieder zu achten, die schon freiwillige Dienste in der Gemeinde und für die Kirche tun oder bereit wären, aufgrund ihrer besonderen Begabung und Erfahrung solche Dienste zu übernehmen.
- 8. Für das Verfahren nach § 3 Abs. 2 WO gelten Nr. 4 und 6 AWO entsprechend.
- 9. Wer gemäß Nr. 3 AWO an einem anderen Ort als dem Ort seines Wohnsitzes wählen kann, ist dort auch wählbar.

II. Abschnitt

Wahlen zum Kirchengemeinderat Wahlvorbereitung

§ 4

Wahltag

Der Tag allgemeiner Wahlen zu den Kirchengemeinderäten wird vom Landesbischof bestimmt.

§ 5

Zuständigkeit des Kirchengemeinderats

- (1) Die zur Vorbereitung der Wahlen erforderlichen Anordnungen trifft, soweit landeskirchlich nichts anderes bestimmt ist, der Kirchengemeinderat.
- (2) Hat vorher die Auflösung des Kirchengemeinderats stattgefunden (§ 34 der Kirchengemeindeordnung), so werden die Aufgaben des Kirchengemeinderats von einem Ausschuß wahrgenommen, der aus dem Pfarrer als Vorsitzenden und mindestens zwei vom Dekanatamt bestellten, vorher in Pflicht zu nehmenden Kirchengemeindegliedem besteht.

(Zu § 5 WO)

- 10. Ist abgesehen von § 4 WO der Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde zu wählen, kann der Wahltag vom Oberkirchenrat oder mit Zustimmung des Dekanatamtes von der Verwaltung der Kirchengemeinde (§ 35 KGO) bestimmt werden.
- 11. Der Wahltag wird im Gemeindegottesdienst und in anderer geeigneter Weise (kirchliche Presse, Tagespresse, Anschlag, Ausrufen und dgl.) öffentlich bekanntgemacht.

§ 6

Abstimmungsbezirke

In der Regel bildet jede Kirchengemeinde einen Abstimmungsbezirk. Jedoch können große oder räumlich weitausgedehnte Kirchengemeinden vom Kirchengemeinderat in mehrere Abstimmungsbezirke geteilt werden.

(Zu § 6 WO)

12. Ein Abstimmungsbezirk soll in der Regel nicht mehr als 5000 Kirchengemeindeglieder umfassen und nach Möglichkeit die Grenzen bestehender Pfarrbezirke nicht durchschneiden.

§ 7

Ortswahlausschuß

- (1) Für jeden Abstimmungsbezirk bestellt der Kirchengemeinderat aus der Zahl der dort wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder einen Ortswahlausschuß und bestimmt dessen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Mitglieder des Ortswahlausschusses sind an Weisungen nicht gebunden. Wahlbewerber können nicht bestellt werden.
- (2) Der Ortswahlausschuß besteht aus drei oder fünf Mitgliedern und mindestens ebenso vielen Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder des Ortswahlausschusses und die Stellvertreter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderats auf gewissenhafte und gerechte Amtsverrichtung durch Handschlag verpflichtet. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich.
- (4) Beschlüsse des Ortswahlausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(Zu § 7 WO)

13. Der Kirchengemeinderat bestimmt über die Zahl der Mitglieder der Ortswahlausschüsse nach Abs. 2. In Kirchengemeinden mit mehreren Abstimmungsbezirken kann der Kirchengemeinderat beschließen, daß für die Ortswahlausschüsse gemeinsam Stellvertreter bestimmt werden; der Kirchengemeinderat bestimmt den Vorsitzenden, der in gemeinsamen Angelegenheiten tätig wird (Nr. 92, 93 AWO).

Die Stellvertreter treten im Falle der Verhinderung eines Mitglieds in beliebiger Reihenfolge nach näherer Bestimmung durch den Vorsitzenden des Ortswahlausschusses ein.

Wählerliste

§ 8

Anlegung

- (1) Der Kirchengemeinderat hat für jeden Abstimmungsbezirk eine Wählerliste (Kartei) anzulegen.
- (2) In die Wählerliste sind die nach § 2 wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder aufzunehmen.

(Zu § 8 Abs. 1 und 2 WO)

14. Die Wählerliste wird mit Hilfe der kirchlichen oder kommunalen Datenverarbeitung oder anderer Unterlagen (Gemeindegliederkartei, örtliches Melderegister, Anschriftenlisten) aufgestellt, gegebenenfalls durch Berichtigung und Ergänzung einer vorhandenen Wählerliste. In die Wählerliste werden nur Personen aufgenommen, die in der Kirchengemeinde ihren Hauptwohnsitz haben oder die an einem Nebenwohnsitz für die bevorstehende Wahl die Aufnahme in die Wählerliste beantragt haben (vgl. im übrigen Nr. 2 AWO).

Bei allen Kirchengemeindegliedern, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und im übrigen voll geschäftsfähig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 WO), die der Kirchengemeinderat aber nicht in die Wählerliste aufnehmen will, ist das Verfahren nach § 2 Abs. 3 – 5 WO durchzuführen.

- 15. In der Wählerliste sind die Kirchengemeindeglieder unter fortlaufender Nummer aufzuführen. Familien- und Vornamen sowie der Geburtstag sind anzugeben; erforderlichenfalls sind nähere Angaben über Wohnort, Straße und Hausnummer, Parzelle sowie Beinamen einzufügen (Muster Anlage 1).*)
- 16. Die Wähler werden nach geographischen Gesichtspunkten oder in alphabetischer Folge aufgeführt, wobei Angehörige eines Haushalts zusammengenommen werden können. Bei einer aus mehreren Orten zusammengesetzten Kirchengemeinde können die Bewohner der einzelnen Orte gesondert aufgeführt werden.
- 17. Wird die Wählerliste in Karteiform angelegt, so müssen die einzelnen Karten durch eine Vorrichtung verbunden werden, die jede Karte festhält.
 - 18. (entfällt).
- (3) Der Kirchengemeinderat (Gesamtkirchengemeinderat) kann beschließen, daß in die Wählerliste nur diejenigen nach § 2 wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder aufgenommen werden, die sich nach § 9 zur Wählerliste angemeldet haben.

(Zu § 8 Abs. 3 WO)

- 19. Der Beschluß nach § 8 Abs. 3 WO ist vom Kirchengemeinderat (Gesamtkirchengemeinderat) rechtzeitig vor der Wahl zu fassen und der Gemeinde im Gottesdienst und in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben. Innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde kann der Beschluß nur einheitlich, d. h. vom Gesamtkirchengemeinderat (Engeren Rat) mit Wirkung für die beteiligten Kirchengemeinderäte gefaßt werden. Der Beschluß nach § 8 Abs. 3 WO soll nicht nur für die bevorstehende Wahl, sondern für die Dauer (unter Vorbehalt des Widerrufs) gefaßt werden.
 - 20. (entfällt).

§ 9

Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Wählerliste (§ 8 Abs. 3) geschieht mündlich oder schriftlich beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder den vom Kirchengemeinderat bestimmten Personen. Ein wahlberechtigtes Kirchengemeindeglied kann nur sich selbst und die wahlberechtigten Mitglie-

- der der Haushaltung, der es angehört, anmelden. Die Anmeldung muß die Anzumeldenden eindeutig bezeichnen.
- (2) Die Anmeldung zur Wählerliste ist jederzeit möglich. Sie gilt, solange das betreffende Kirchengemeindeglied der Kirchengemeinde seines Abstimmungsbezirks angehört und vom Kirchengemeinderat nicht aus der Wählerliste gestrichen worden ist (§ 2).

(Zu § 9 Abs. 1 und 2)

- 21. Bei der mündlichen Anmeldung zur Wählerliste werden von jedem Wähler Name, Vorname, Geburtstag und Wohnung für die Wählerliste festgestellt. Die schriftliche Anmeldung soll dieselben Angaben enthalten (vgl. Anhang zu Anlage 3).*)
- 22. Als Mitglieder derselben Haushaltung gelten alle Personen, die in einer Wohngemeinschaft miteinander leben, wozu auch Untermieter gerechnet werden können. Die Bestimmung soll nicht eng ausgelegt werden.
- (3) Die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder werden spätestens zwölf Wochen vor einer Wahl im Hauptgottesdienst oder in anderer geeigneter Weise zur Anmeldung in die Wählerliste aufgefordert mit dem Hinweis, daß die Anmeldung nur bis spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag erfolgen kann.
- (4) Nach diesem Zeitpunkt kann eine Anmeldung für die bevorstehende Wahl bis zu drei Tagen vor dem Wahltag nur noch entgegengenommen werden, wenn ein triftiger Grund für die Versäumung der Anmeldung vorliegt. Wird die Eintragung in der Wählerliste in diesen Fällen abgelehnt, ist keine Einsprache möglich.

(Zu § 9 Abs. 3 und 4)

- 23. In jedem Jahr sind die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder, die noch nicht in die Wählerliste aufgenommen worden sind, im Gemeindegottesdienst und in anderer geeigneter Weise (z. B. bei einem Besuch eines neu zugezogenen Gemeindeglieds, in einem Gemeindebrief oder in der Ortsbeilage zu den kirchlichen Blättern), zur Anmeldung für die Wählerliste aufzufordern.
- 24. Vor einer Wahl (§ 9 Abs. 3 WO) sollen möglichst alle wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder nochmals auf die Anmeldung zur Wählerliste hingewiesen werden (Muster Anlage 2 und 3 *)), nach Möglichkeit auch durch eine schriftliche Aufforderung.
- 25. Im Fall des § 9 Abs. 3 WO ist der Zeitpunkt, zu dem die Liste der Angemeldeten für die bevorstehende Wahl vorläufig abgeschlossen wird, genau zu bezeichnen. Dies gilt auch für Zeit und Ort der Entgegennahme von laufenden Anmeldungen zur Wählerliste.
- 26. Bei der Berechnung der Frist des § 9 Abs. 4 WO wird der Wahltag nicht mitgerechnet, so daß am dritten Tag vor dem Wahltag verspätete Anmeldungen noch bis 18 Uhr entgegengenommen werden können.
- 27. Wer nicht weiß, ob er schon in die Wählerliste aufgenommen ist, kann sich darüber beim Pfarramt bzw. bei der vom Kirchengemeinderat beauftragten Stelle erkundigen.

§ 10

Prüfung und Auflegung

- (1) Der Kirchengemeinderat prüft die Wählerliste nach § 2 und schließt sie fünf Wochen vor dem Wahltag vorläufig ab.
- *) Anlagen hier nicht abgedruckt!

(2) Der Gemeinde wird im nächsten Hauptgottesdienst und in anderer geeigneter Weise öffentlich die Auflegung der Wählerliste zur Einsichtnahme binnen einer Frist von einer Woche bekanntgegeben und mitgeteilt, daß gegen die Wählerliste innerhalb dieser Frist beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Einsprache eingelegt werden kann.

(Zu § 10 WO)

- 28. Beim vorläufigen Abschluß der Wählerliste wird bestätigt,
- a) daß die Liste anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen ordnungsgemäß erstellt wurde,
- b) wieviel Namen die Liste insgesamt enthält.

Der vorläufige Abschluß der Wählerliste ist dem Dekanatamt, die Zahl der Wahlberechtigten dem Vorsitzenden des Vertrauensausschusses mitzuteilen.

- 29. Der Gemeinde ist genau mitzuteilen, wann die einwöchige Auflagefrist beginnt und endet, und wo die Wählerliste zur Einsichtnahme aufliegt, ebenso wann und wo mündliche oder schriftliche Einsprachen gegen den Inhalt der Wählerliste entgegengenommen werden (Anlage 4).*)
- 30. Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann hierwegen bis zum Ablauf der Auflagefrist beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Bezieht sich diese auf offenbare Unrichtigkeiten, kann der mit der Aufstellung der Wählerliste Beauftragte diese berichtigen. Im übrigen entscheidet der Kirchengemeinderat über die Einsprachen (§ 13 Abs. 1 WO).

§ 11

Bescheinigung über Aufnahme in die Wählerliste

Über die Aufnahme in die Wählerliste ist dem Wahlberechtigten durch den Kirchengemeinderat eine Bescheinigung auszustellen, die bei der Wahl als Ausweis dient. In Abstimmungsbezirken, in denen die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder dem Ortswahlausschuß persönlich bekannt sind, kann die Ausstellung der Bescheinigung unterbleiben.

(Zu § 11 WO)

31. Nach der Prüfung der Wählerliste ist den Wahlberechtigten die Bescheinigung über ihre Aufnahme in die Wählerliste sobald als möglich zu übermitteln. Die Bescheinigung (Anlage 5) *) ist bei der Wahl als Wahlausweis mitzubringen; jedoch kann auch wählen, wer in die Wählerliste aufgenommen ist und sich über seine Person ausweist (§ 24 Abs. 1 WO; vgl. auch Nr. 66 AWO).

§ 12

Abschluß der Wählerliste

Der Kirchengemeinderat schließt die Wählerliste ab und bestätigt dabei, daß sie fristgemäß öffentlich aufgelegt war und welche Einsprachen noch unerledigt sind. Im Falle der Anmeldung zur Wählerliste (§ 9) ist außerdem zu bestätigen, daß die Wahlberechtigung der einzelnen nachgeprüft ist.

(Zu § 12 WO)

- 32. Wird die Wählerliste von Amts wegen aufgestellt, so kann der Kirchengemeinderat eines seiner Mitglieder mit dem Abschluß der Wählerliste beauftragen. Nach Abschluß der Wählerliste ist die Liste bzw. die Kartei so unter Verschluß zu halten, daß keine unberechtigten Änderungen vorgenommen werden können.
- 32a. Änderungen im Gemeindegliederbestand, die dem Kirchengemeinderat nachträglich durch Mitteilung der bürgerlichen

Gemeinde bekannt werden oder vom Gemeindeglied durch Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung nachgewiesen werden, können in der Wählerliste auch nach deren Abschluß nachgetragen werden, wenn im übrigen keine Zweifel an der Wahlberechtigung bestehen.

§ 13

Entscheidung über Wahlrecht und Wahlvorbereitung

- (1) Über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und die Einsprachen nach § 10 Abs. 2 entscheidet der Kirchengemeinderat.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 3 und des § 3 Abs. 1 ist das Verfahren nach § 2 Abs. 4 und 5 und § 3 Abs. 2 zu wahren. In den übrigen Fällen entscheidet der Kirchengemeinderat durch Beschluß, gegen den binnen zwei Wochen schriftlich Beschwerde beim Kirchengemeinderat eingelegt werden kann. Gibt ihr der Kirchengemeinderat nicht statt, so entscheidet der Visitator (Dekan bzw. Prälat). Hiergegen ist binnen einer Woche weitere Beschwerde zum Oberkirchenrat möglich; dieser entscheidet endgültig. Durch Einsprache und Beschwerden wird der Fortgang der Wahl nicht gehindert; § 32 bleibt unberührt.

(Zu § 13 WO)

- 33. Der Kirchengemeinderat prüft, ob die in § 2 WO und Nummern 1 3 AWO festgelegten Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei allen in die Wählerliste eingetragenen Kirchengemeindegliedern gegeben sind. Dabei können sofort zu behebende, offenbare Versehen von den mit der Anlegung der Wählerliste betrauten Personen unmittelbar berichtigt werden.
- 34. Für das Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 WO gelten Nummer 4 und 6 AWO.
- 35. In den übrigen Fällen des § 13 Abs. 2 WO sollen Beanstandungen zunächst mit dem hiervon betroffenen Kirchengemeindeglied besprochen werden. Ergibt sich dabei, daß seine Streichung aus der Wählerliste rechtlich begründet ist, so ist der Beschluß des Kirchengemeinderats dem Gemeindeglied mit Begründung zuzustellen, es sei denn, daß das Gemeindeglied sich schriftlich mit seiner Streichung aus der Liste einverstanden erklärt hat. Das Gemeindeglied ist davon zu unterrichten, daß es gegen den Beschluß des Kirchengemeinderats binnen zwei Wochen von der Zustellung an Beschwerde einlegen kann. Entsprechendes gilt für die Entscheidung des Visitators und die weitere Beschwerde zum Oberkirchenrat.
- 36. Der Kirchengemeinderat (Visitator) kann einer Beschwerde (weiteren Beschwerde), die er für begründet hält, selbst stattgeben. Andernfalls legt er die Akten mit dem angefochtenen Beschluß der Beschwerde (weiteren Beschwerde) und seiner Stellungnahme hierzu dem Visitator (Oberkirchenrat) vor. Dies gilt auch für verspätet eingelegte Beschwerden (weitere Beschwerden).

Wahlvorschläge

§ 14

Aufforderung zur Einreichung

- (1) Die Gemeinde ist im Hauptgottesdienst nach der Bestimmung des Wahltages und auf andere geeignete Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei ist Sinn und Bedeutung der Wahl zu erläutern.
- (2) Der Gemeinde ist mitzuteilen, wer wählbar ist. Das Gelübde der Mitglieder des Kirchengemeinderats (§ 34) ist zu verlesen.

^{*)} Anlagen hier nicht abgedruckt!

(3) Die Erfordernisse, denen die Wahlvorschläge genügen müssen, sowie Ort und Zeit ihrer Einreichung sind bekanntzugeben.

(Zu § 14 WO)

- 37. Die Kirchengemeindeglieder sind im Gemeindegottesdienst des Sonntags, der auf die Bekanntgabe des Wahltages folgt, und auf andere geeignete Weise (z. B. durch Anschlag, Gemeindebrief oder in amtlichen Mitteilungsblättern) öffentlich aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen.
- 38. Anfang und Ende der Einreichungsfrist sind genau zu bezeichnen, ebenso Zeit und Ort der Entgegennahme von Wahlvorschlägen.
- 39. Bei der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind den Kirchengemeindegliedern kurz zusammengefaßt die Aufgaben des Kirchengemeinderats und die Möglichkeit darzulegen, diese auf die einzelnen Kirchengemeinderäte zu verteilen (z. B. Diakonie, Weltmission, Jugendarbeit, kirchliche Presse, Mitarbeiterfragen, Baufragen).

Im übrigen wird für den Inhalt der Aufforderung auf das Muster Anlage 6 *) verwiesen.

§ 15

Inhalt

- (1) Einzelne Wahlvorschläge dürfen nicht mehr als die doppelte Anzahl von Namen enthalten als Kirchengemeinderäte zu wählen sind. Die Bewerber sind unter Angabe von Name, Beruf und Wohnort in ziffernmäßig geordneter Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Von jedem Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den betreffenden Wahlvorschlag und über seine Bereitschaft zur Ablegung des Gelübdes eines Kirchengemeinderats (§ 34) einzuholen und dem Wahlvorschlag anzuschließen.
- (3) Kein Bewerber soll auf mehreren Wahlvorschlägen genannt sein. Ist ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen genannt, so findet nur die Bewerbung auf dem beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats zuerst eingereichten Wahlvorschlag Berücksichtigung; auf den später eingereichten Wahlvorschlägen ist er zu streichen.
- (4) Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn zur Wahl berechtigten Kirchengemeindegliedern unter Angabe des Namens, Berufs und der Wohnung unterzeichnet sein. Der erste Unterzeichner gilt als Einsender. In Kirchengemeinden, die weniger als tausend Gemeindeglieder zählen, genügen fünf Unterzeichner. Niemand soll mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(Zu § 15 WO)

- 40. Die Bewerber sind durch die in Absatz 1 genannten Angaben zu kennzeichnen. Weitere Zusätze (z. B. Hinweis auf die seitherige Zugehörigkeit zum Kirchengemeinderat) sollen unterbleiben und sind nötigenfalls vom Kirchengemeinderat zu streichen. Ersatzbewerber sind auf den Wahlvorschlägen nicht zu benennen.
- 41. Enthält ein Wahlvorschlag mehr als die doppelte Zahl an Bewerbern, als Kirchengemeinderäte zu wählen sind, so ist nach § 17 Abs. 2 WO zu klären, welche Bewerber gestrichen werden sollen. Auf die gleiche Weise ist auch die Reihenfolge der Bewerber festzustellen, wenn sie aus dem eingereichten Wahlvorschlag nicht eindeutig hervorgeht. Eine nachträgliche Änderung der Reihenfolge ist unbeschadet der Nr. 55 nur mit Zustimmung aller Unterzeichner und nur bis zum 21. Tag vor dem Wahltag zulässig.
- 42. Streichungen von Bewerbern oder Unterzeichnern nach § 15 Abs. 3 und 4 WO sind dem Einsender des Wahlvorschlags und dem, dessen Name gestrichen worden ist, mitzuteilen (§ 17 Abs. 4 WO). Fehlt einem Wahlvorschlag nach der Streichung die Mindestzahl von 10 bzw. 5 Unterschriften, so fordert der Kirchengemein-

derat den Einsender auf, die fehlenden Unterschriften nachzubringen. Hierbei kann nach Nr. 46 AWO verfahren werden.

§ 16

Einreichung

- (1) Die Wahlvorschläge sind binnen einer Frist von zwei Wochen beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats einzureichen. Beginn und Ende der Frist werden vom Kirchengemeinderat bestimmt. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge werden dem Einsender zurückgegeben. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Der Zeitpunkt ihres Einganges ist von dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats aktenkundig zu machen.

(Zu § 16 WO)

43. Die Einreichungsfrist ist so zu bestimmen, daß sie spätestens vier Wochen vor dem Wahltag endet. Auf jedem eingereichten Wahlvorschlag vermerkt der Vorsitzende des Kirchengemeinderats Tag und Stunde der Entgegennahme.

§ 17

Prüfung

- (1) Der Kirchengemeinderat prüft, ob die Wahlvorschläge den rechtlichen Erfordernissen entsprechend gültig sind.
- (2) Beanstandungen soll der Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Einsender oder auch weiteren Unterzeichnern des Wahlvorschlags klären und das Ergebnis schriftlich festlegen. Zur Beseitigung von Anständen in den eingereichten Wahlvorschlägen gilt der Einsender (§ 15 Abs. 4), im Fall der Verhinderung je der nächstfolgende Unterzeichner des Wahlvorschlags als berechtigt.
- (3) Bleibt zweifelhaft, ob bei den vorgeschlagenen Wahlbewerbern die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 3) oder bei Unterzeichnern der Wahlvorschläge die Voraussetzungen der Wahlberechtigung (§ 2) vorliegen, so hat der Kirchengemeinderat nach § 2 Abs. 4 und 5, § 3 Abs. 2 und § 13 zu entscheiden.
- (4) Streichungen von Namen werden dem Einsender und dem, dessen Name gestrichen worden ist, mitgeteilt. Die Einsprache bzw. Beschwerde nach § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2 und § 13 steht nur dem zu, dessen Name gestrichen worden ist.

(Zu § 17 WO)

- 44. Wahlvorschläge sind unter dem Gesichtspunkt zu prüfen,
- a) ob die Unterzeichner des Wahlvorschlags wahlberechtigt (§ 2 WO) sind, und
- b) ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 3 WO) bei allen Wahlbewerbern gegeben sind.
- 45. Trägt ein Wahlvorschlag nicht die genügende Zahl von Unterschriften wahlberechtigter Kirchengemeindeglieder, so ist der Einsender befugt, weitere Unterschriften bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen nachzubringen. Der Kirchengemeinderat kann ihm hierzu noch eine zusätzliche Frist bis zu drei Tagen gewähren.
- 46. Für das Verfahren nach \S 17 Abs. 3 und 4 WO gelten die Nummern 33 36 AWO entsprechend.
- 47. Der Kirchengemeinderat prüft die Wahlvorschläge unmittelbar nach dem Ende der Einreichungsfrist und entscheidet über die Notwendigkeit einer Fristverlängerung nach § 18 Abs. 2. Andere als die in Nr. 45 genannten Beanstandungen eines Wahlvorschlags können bis zum 21. Tag vor dem Wahltag beseitigt werden.
- 48. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder nach erfolglosem Versuch der Beseitigung von Mängeln den Vorschrif-

ten (§§ 15, 16 WO) nicht entsprechen, dürfen nicht zugelassen werden.

49. Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen, so ist dies dem Einsender schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 18

Gesamtvorschlag

- (1) Der Kirchengemeinderat stellt alle gültigen Wahlvorschläge zum Gesamtwahlvorschlag zusammen.
- (2) Sind innerhalb der Frist des § 16 Abs. 1 keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht worden, die zusammen mehr Namen enthalten als Kirchengemeinderäte zu wählen sind, so setzt der Kirchengemeinderat für die Einreichung von Wahlvorschlägen eine Nachfrist von einer Woche. Die Nachfrist beginnt mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe.
- (3) Hat eine Kirchengemeinde trotz Verlängerung der Einreichungsfrist (Abs. 2) keine gültigen Wahlvorschläge zustande gebracht, die zusammen mehr Namen enthalten, als Kirchengemeinderäte zu wählen sind, so hat der Vorsitzende des Kirchengemeinderats eine Gemeindeversammlung einzuberufen, die die erforderlichen Wahlvorschläge aufstellt. Kommen auch auf diese Weise die erforderlichen Wahlvorschläge nicht zustande, so findet keine Wahl statt; in diesem Fall bestellt der Oberkirchenrat nach § 34 Kirchengemeindeordnung für die Kirchengemeinde eine Verwaltung, die dafür zu sorgen hat, daß bald eine Wahl stattfindet.

(Zu § 18 Abs. 2 und 3 WO)

- 50. Ein gültiger Gesamtwahlvorschlag liegt auch dann nicht vor, wenn aus mehreren Orten eine dem Verhältnis der Gemeindegliederzahl entsprechende Zahl von Kirchengemeinderäten zu wählen ist (§ 13 KGO) und der Gesamtwahlvorschlag nicht für jeden Ort mindestens so viele Bewerber enthält, als aus diesem Ort zu wählen sind. Die Bewerber müssen in dem Ort wohnen, aus dem sie gewählt werden (vgl. Nr. 92a). Ist der Wahlvorschlag insoweit nicht vollständig, so kann der Kirchengemeinderat nach Ablauf der in § 18 Abs. 2 WO genannten Frist an Stelle der Einberufung einer Gemeindeversammlung beim Oberkirchenrat beantragen, daß die unechte Teilortswahl für die Dauer der nächsten Wahlperiode ganz oder teilweise ausgesetzt wird.
- 51. Ist vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderats nach § 18 Abs. 3 WO eine Gemeindeversammlung einzuberufen, so ist § 32 der Kirchengemeindeordnung zu beachten.
- 52. Der Leiter der Gemeindeversammlung nimmt die aus der Versammlung heraus vorgeschlagenen Wahlbewerber auf und stellt sie in der Reihenfolge ihrer Benennung zu dem oder den gewünschten Wahlvorschlag (Wahlvorschlägen) zusammen. Sodann sorgt er dafür, daß die Wahlvorschläge von der erforderlichen Zahl (§ 15 Abs. 4 WO) wahlberechtigter Teilnehmer an der Gemeindeversammlung unterzeichnet werden. Einer der Unterzeichner ist dann damit zu beauftragen, von den benannten Wahlbewerbern die nach § 15 Abs. 2 WO erforderlichen Erklärungen einzuholen.

§ 19

Gliederung des Gesamtwahlvorschlags, Stimmzettel

- (1) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge innerhalb des Gesamtwahlvorschlags wird durch das Los bestimmt; innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge bleibt die Reihenfolge der Bewerber unverändert.
- (2) Der Gesamtwahlvorschlag wird in den Stimmzetteln aufgeführt.
- (3) Der Kirchengemeinderat hat der Gemeinde mindestens eine Woche vor dem Wahltag den von ihm zusammengestellten Gesamtwahlvorschlag sowie Zeit, Ort und Vor-

gang der Wahl im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise öffentlich bekanntzumachen.

(Zu § 19 WO)

- 53. Die einzelnen gültigen Wahlvorschläge können im Gesamtwahlvorschlag und damit in den Stimmzetteln untereinander oder nebeneinander aufgeführt werden. Die Auslosung der Reihenfolge nimmt der Kirchengemeinderat vor. Ihre Reihenfolge wurde durch die Benennung als Wahlvorschlag I, II, III . . . oder Wahlvorschlag A, B, C . . . usw. gekennzeichnet. Vor dem Namen jedes Wahlbewerbers ist ein Kreis anzubringen. Andere, insbesondere auf kirchliche Gruppierungen hinweisende Kennzeichnungen der Wahlvorschläge sind zulässig und, soweit dies vom Einsender beantragt wird, in den Gesamtwahlvorschlag aufzunehmen.
- 53a. Der Kirchengemeinderat kann mehrere Wahlvorschläge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag vereinigen, wenn dies auf allen Wahlvorschlägen beantragt ist oder wenn alle Einsender zustimmen, die Zustimmung aller Bewerber und aller übrigen Unterzeichner glaubhaft gemacht wird und wenn der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr als doppelt so viele Namen enthält, als Kirchengemeinderäte zu wählen sind.
- 53b. Ist aus mehreren Orten eine dem Verhältnis der Gemeindegliederzahl entsprechende Zahl von Kirchengemeinderäten zu wählen (vgl. Nr. 50 AWO), und enthält der Stimmzettel eine Gliederung nach einzelnen Orten, so darf gleichwohl nicht der Anschein erweckt werden, als habe der Wähler seine Stimmen auf die einzelnen Haupt- und Nebenorte zu verteilen.
- 54. Anlage 7 *) enthält das Muster eines Stimmzettels für die Kirchengemeinderatswahl.
- 55. Der Gesamtwahlvorschlag nach § 19 Abs. 1 wird der Gemeinde ohne die Namen der Unterzeichner öffentlich (§ 19 Abs. 3 WO) bekanntgemacht.
- (Muster Anlage 8) *). Er darf nach seiner öffentlichen Bekanntgabe nicht mehr geändert werden. Jedem Wahlberechtigten soll ein Stimmzettel mit dem Gesamtwahlvorschlag rechtzeitig vor dem Wahltag ausgehändigt werden.
- 56. Findet nach § 18 Abs. 3 WO keine Wahl statt, so wird die Gemeinde hiervon und von der Folge des § 35 der Kirchengerneindeordnung unterrichtet.

Wahlhandlung

§ 20

Eröffnung und Ort der Wahl

Die Wahl soll durch einen Gottesdienst eröffnet werden. Sie findet in einem kirchlichen Raum (Kirche, Sakristei, Gemeindehaus) statt, in begründeten Ausnahmefällen in einem sonst geeigneten Raum. Bei der Festlegung der Wahlzeit kann der Kirchengemeinderat den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

(Zu § 20 WO)

- 57. Den Ort der Wahl bestimmt der Kirchengemeinderat.
- 58. Als Wahlzeit soll in der Regel die Zeit von vormittags 11 Uhr, oder falls an einem Sonntag gewählt wird, vom Schluß des Gemeindegottesdienstes am Vormittag bis nachmittags 4 Uhr (16.00 Uhr) bestimmt werden. Doch kann der Kirchengemeinderat je nach den örtlichen Gegebenheiten eine kürzere oder längere Wahlzeit festsetzen.
- 59. Bei Wahlen an Sonntagen können Gottesdienste mit Rücksicht auf die Wahl verlegt werden; Nachmittagsgottesdienste können ausfallen.

^{*)} Anlagen hier nicht abgedruckt!

60. Die Wahlhandlung darf nicht unterbrochen werden. Als Unterbrechung der Wahl gilt nicht, wenn in einem Wahlbezirk nach Festsetzung des Kirchengemeinderats nacheinander an verschiedenen Orten gewählt wird oder wenn die Wahlhandlung während des Gottesdienstes ausgesetzt wird. Jedoch muß gewährleistet sein, daß die Wahlurne auch während des Transports oder für die Dauer der Aussetzung ununterbrochen in der Obhut von mindestens drei Mitgliedern des Ortswahlausschusses bleibt.

§ 21

Zuständiger Abstimmungsbezirk

- (1) Das Wahlrecht wird in dem Abstimmungsbezirk ausgeübt, in dem der Wähler in die Wählerliste aufgenommen ist
- (2) Wahlberechtigte, die aus offenbarem Versehen nicht in der Wählerliste eingetragen sind, können durch einstimmigen Beschluß des Ortswahlausschusses zugelassen werden. Ihr Name ist alsbald mit Beifügung einer Bemerkung hierüber in der Liste nachzutragen.

(Zu § 21 WO)

61. Die vollzogene Anmeldung zur Wählerliste muß derjenige glaubhaft machen, der sie behauptet. § 21 Abs. 2 WO gilt auch dann, wenn die Wählerliste vom Kirchengemeinderat aufgestellt wird.

§ 22

Aufsicht durch den Ortswahlausschuß

- (1) Der Wahlvorgang steht unter der Leitung und Aufsicht des Ortswahlausschusses. Während der Wahlhandlung müssen stets drei Mitglieder des Ortswahlausschusses oder deren Stellvertreter zugegen sein.
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Ortswahlausschuß davon zu überzeugen, daß die Wahlume leer ist. Diese darf vor Schluß der Abstimmung nicht wieder geöffnet werden.

§ 23

Stimmabgabe

- (1) Als Kirchengemeinderat kann nur gewählt werden, wer auf dem vom Kirchengemeinderat zusammengestellten Gesamtwahlvorschlag steht. Er wird schriftlich und geheim auf den vom Kirchengemeinderat ausgegebenen Stimmzetteln gewählt.
- (2) Jeder Wähler hat so viel Stimmen als Kirchengemeinderäte zu wählen sind. Er kennzeichnet auf dem Stimmzettel (Gesamtwahlvorschlag) die Namen derjenigen Bewerber, die er wählen will.
- (3) Er kann Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen seine Stimme geben. Auf keinen Bewerber können mehr als zwei Stimmen gehäuft werden.

(Zu § 23 WO)

62. Gibt ein Wähler einem Wahlbewerber oder mehreren je zwei Stimmen (Kumulieren), so kann er dies nur innerhalb der Gesamtzahl der ihm zustehenden Stimmen, die der Zahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte entspricht. Die Möglichkeit der Stimmenhäufung ist nicht eingeschränkt, wenn aus mehreren Orten eine dem Verhältnis der Zahl der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Kirchengemeinderäten zu wählen ist (vgl. § 13 KGO und Nr. 92a AWO). Der Wähler kann seine Stimmen beliebig und ohne Rücksicht auf die Zahl der in einzelnen Teilorten zu wählenden Kandidaten vergeben.

63. (entfällt).

64. Der Vorgang der Stimmabgabe ist den Wählern auf dem Stimmzettel zu erläutern (Muster vgl. Anlage 7)

§ 24

Wahlvorgang

- (1) Die Abstimmung geschieht in der Weise, daß der Wähler an die Wahlurne tritt, seinen Namen angibt, sich durch Abgabe der Bescheinigung über seine Aufnahme in die Wählerliste (§ 11) oder in anderer Weise ausweist und, sobald seine Stimmabgabe in der Wählerliste vorgemerkt ist, seinen Stimmzettel in die Wahlurne legt.
- (2) Es darf nur ein Stimmzettel abgegeben werden. Er muß verdeckt oder zusammengefaltet in die Wahlurne gelegt werden, so daß die Namen der Gewählten nicht sichtbar sind. Der Stimmzettel darf keine äußeren Kennzeichen haben. Stimmzettel, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.
 - (3) Stellvertretung bei der Wahl ist unzulässig.
- (4) Die Verwendung von amtlichen Wahlumschlägen ist zulässig.
- (5) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler, sofern dadurch die Wahlhandlung nicht gestört wird. Wer im Wahlraum kein angemessenes Benehmen an den Tag legt, kann vom Ortswahlausschuß hinausgewiesen werden.

(Zu § 24 WO)

- 65. Zur Wahl darf nur zugelassen werden, wer in der Wählerliste eingetragen ist.
- 66. Ein Wähler, der in der Wählerliste eingetragen ist, sich aber nicht selbst über seine Person auszuweisen vermag, kann vom Ortswahlausschuß zur Wahl zugelassen werden, wenn er einem anwesenden Mitglied des Ortswahlausschusses persönlich bekannt ist
- 67. Das Verbot der Stellvertretung bei der Wahl hindert nicht, daß hilfsbedürftigen Personen bei der Wahlhandlung die erforderliche Hilfe geleistet wird.
- 68. Nach Schluß der Wahlzeit (Nr. 58 AWO) dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Danach erklärt der Vorsitzende des Ortswahlausschusses die Abstimmung für geschlossen
- 69. Es wird empfohlen, amtliche Wahlumschläge und Wahlurnen (der bürgerlichen Gemeinde) zu verwenden.
- 70. Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift nach Anlage 9 *) aufgenommen, in der festgestellt wird, daß die für die Wahl wesentlichen Formvorschriften eingehalten wurden. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Ortswahlausschusses zu unterzeichnen.

Briefwahl

§ 25

Briefwahlschein

- (1) Ein Wähler, der verhindert ist, zur Wahl zu kommen, erhält auf Antrag einen Briefwahlschein.
- (2) Dieser Antrag kann nach Zustellung der Wahlbescheinigung bis zum zweiten Tag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Ortswahlausschuß des Abstimmungsbezirks, in dessen Wählerliste der Wähler eingetragen ist,

^{*)} Anlagen hier nicht abgedruckt!

gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Ortswahlausschuß zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag erteilt.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken.

(Zu § 25 WO)

- 71. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind bei der Bekanntgabe des Wahltags (Nr. 11 AWO) oder auf andere geeignete Weise auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen einer Briefwahl (Antrag) hinzuweisen.
- 72. Ein Briefwahlschein kann nur den in die Wählerliste aufgenommenen Gemeindegliedern erteilt werden, gegen die keine Einsprache (§§ 10 Abs. 2, 13 WO) erhoben wurde. Bei der Erteilung eines Briefwahlscheins soll erläutert werden, was zu beachten ist, damit eine gültige Briefwahl zustande kommt.
- 73. Der Briefwahlschein kann versagt werden, wenn die Antragsfrist nach § 25 Abs. 2 WO nicht eingehalten ist. Gegen die Versagung durch den Ortswahlausschuß gibt es keine Rechtsmittel. Jedoch ist die nachträgliche Ausstellung eines Briefwahlscheins in Ausnahmefällen nicht unzulässig, wenn das Gebot der Gleichbehandlung innerhalb des Abstimmungsbezirks beachtet wird.
- 74. Das Muster eines Antrags enthält Anlage 11 a *), das Muster eines Briefwahlscheins Anlage 11 b *).

§ 26

Stimmabgabe bei der Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Ortswahlausschuß, der den Briefwahlschein ausgestellt hat, in einem verschlossenen Briefumschlag
 - 1. seinen Briefwahlschein
 - in dem amtlichen Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit beim Ortswahlausschuß eingeht.
- (2) Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

(Zu § 26 Abs. 2 WO)

- 74a. Als persönliche Kennzeichnung gilt auch, wenn der Summzettel nach den Weisungen des Wählers durch eine Hilfsperson gekennzeichnet wird, sofern der Wähler zur Kennzeichnung selbst nicht in der Lage ist.
- (3) Der Wahlbrief kann dem Ortswahlausschuß durch die Post zugestellt oder beim Ortswahlausschuß abgegeben werden.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 27

Öffentliche Ermittlung

Die Ermittlung des Wahlergebnisses geschieht öffentlich im Anschluß an die Wahlhandlung.

(Zu § 27 WO)

Behandlung der Wahlbriefe

- 75. Wahlbriefe, die nach Beendigung der Wahlzeit beim Ortswahlausschuß eingehen, sind zurückzuweisen (d. h. dem Überbringer zurückzugeben oder ungeöffnet in Verwahrung zu nehmen).
- 76. Vor Öffnung der Wahlurne öffnet der Ortswahlausschuß die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe, entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den amtlichen Wahlumschlag und prüft, ob der im Briefwahlschein genannte Wähler in der Wählerliste mit dem Vermerk der Ausstellung eines Briefwahlscheins (§ 25 Abs. 3 WO) eingetragen ist. Der Wahlumschlag darf zum Zwecke

einer Entnahme des Briefwahlscheins geöffnet werden, wenn sichergestellt ist, daß das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird.

- 77. Ist der Briefwähler nicht in der Wählerliste des Abstimmungsbezirks eingetragen oder dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgesehenen Versicherung (§ 26 Abs. 2 WO) versehener Briefwahlschein beigefügt, so wird der Wahlumschlag zurückgewiesen und samt seinem Inhalt ausgesondert. Ausgesonderte Wahlumschläge werden vernichtet.
- 78. Die nicht ausgesonderten Wahlumschläge werden in die Wahlume für die Kirchengemeinderatswahl bzw. für die Synodalwahl geworfen, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist.
- 79. Nach Öffnung der Wahlurne (der Wahlurnen) werden zunächst die amtlichen Wahlumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und zu den übrigen Stimmzetteln gelegt. Die Zahl der Wahlumschläge, die keine Stimmzettel enthielten, wird dabei festgestellt.

Ermittlung des Wahlergebnisses

- 80. Nach Schluß der Abstimmung wird möglichst sofort in öffentlicher Sitzung vom Ortswahlausschuß das Ergebnis der Abstimmung im Abstimmungsbezirk festgestellt. Dies kann auch nach Zusammentritt der Ortswahlausschüsse gemeinsam geschehen, wenn eine Kirchengemeinde in mehrere Abstimmungsbezirke aufgeteilt ist. Jedoch ist die Auszählung der Stimmen von den einzelnen Ortswahlausschüssen getrennt vorzunehmen.
- 81. Können die Stimmzettel nicht sofort nach Schluß der Abstimmung geprüft und gezählt werden, so sind sie einstweilen unter gemeinschaftlichen Verschluß und Siegel zu legen und vom Vorsitzenden des Ortswahlausschusses zu verwahren.
- 82. Über die Ermittlung des Wahlergebnisses hat der Ortswahlausschuß eine Niederschrift aufzunehmen (Anlage 9*).
 - 83. Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden zunächst
 - die abgegebenen Stimmzettel gezählt und mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und zu begründen.
 - Danach wird festgestellt, wieviel gültige Stimmen abgegeben worden sind und
 - wieviel gültige Stimmen die einzelnen Bewerber erhalten haben.

§ 28

Beurteilung der Stimmzettel

- (1) Namen, die dem Stimmzettel (Gesamtwahlvorschlag) neu hinzugefügt wurden, bleiben unberücksichtigt.
 - (2) Ungültig sind:
 - Andere als die vom Kirchengemeinderat ausgegebenen Stimmzettel;
 - Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind oder aus anderen Gründen den Willen des Wählers nicht erkennen lassen;
 - Stimmzettel, die ihrem ganzen Inhalt nach durchgestrichen sind oder einen Vorbehalt oder eine Verwahrung in bezug auf ihren ganzen Inhalt enthalten.
- (3) Stimmzettel, die den Willen des Wählers wenigstens teilweise erkennen lassen oder teilweise ohne Vorbehalt oder Verwahrung abgegeben wurden, sind insoweit gültig.
- (4) Hat ein Wähler mehr Stimmen abgegeben, als ihm nach § 23 Abs. 2 zustehen, so gelten nur die Wahlbewerber als gewählt, die der Wähler durch Stimmenhäufung oder in anderer Weise bevorzugt gekennzeichnet hat.
- (5) Bei der Briefwahl ist außerdem die Stimmabgabe ungültig, wenn

^{*)} Anlagen hier nicht abgedruckt!

- 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen,
- dem Stimmzettel kein mit der vorgesehenen Versicherung versehener Briefwahlschein beigefügt ist.

(Zu § 28 WO)

- 84. Ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung der Wahlergebnisse durch den Ortswahlausschuß auszusondern, und ihre Zahl ist in der Wahlniederschrift anzugeben (vgl. Anlage 9 *).
- 85. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit sowie die sonstige Bewertung der Stimmzettel, so entscheidet der Ortswahlausschuß durch protokollierten Beschluß. Solche Beschlüßse sind auf dem Weg der Einsprache nach § 31 WO durch den Kirchengemeinderat nachprüfbar.
- 86. Stimmzettel, über die der Ortswahlausschuß nach Nr. 85 besonders beschlossen hat, sind fortlaufend zu numerieren und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Wahlniederschrift ist das Ergebnis sowie eine kurze Begründung für die Beschlußfassung zu den einzelnen Stimmzetteln anzugeben (vgl. Anlage 9 *).
- 87. Dadurch, daß dem Stimmzettel neu hinzugefügte Namen nach § 28 Abs. 1 WO unberücksichtigt bleiben, wird die Stimmabgabe im übrigen nicht ungültig.
- 88. Wenn Unklarheiten, Vorbehalte oder Verwahrungen sich nur auf einzelne Bewerber oder auf einzelne Wahlvorschläge innerhalb des Gesamtwahlvorschlags beschränken, kann der Stimmzettel im übrigen als gültig behandelt werden (§ 28 Abs. 3 WO).
- 89. Für die Stimmabgabe ist die Kennzeichnung des Wahlbewerbers auf dem Stimmzettel maßgebend (§ 23 Abs. 2 WO). Nicht gekennzeichnete Bewerber gelten als nicht gewählt. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, daß der Wähler einen von mehreren Wahlvorschlägen als ganzen gekennzeichnet hat und dieser nicht mehr Namen enthält, als Bewerber zu wählen sind; die Bewerber dieses Wahlvorschlags gelten als mit je einer Stimme gewählt.
- 90. Hat ein Wähler durch Kennzeichnung einzelner Bewerber zuwiel Stimmen abgegeben, so kann die Stimmabgabe nur in dem in § 28 Abs. 4 WO aufgeführten Fall als teilweise gültig beurteilt werden. Die bevorzugt gekennzeichneten Bewerber gelten als mit je zwei Stimmen bedacht, wenn dadurch die dem Wähler zustehende Stimmenzahl nicht überschritten wird; andernfalls mit je einer Stimme.
- a) Beispiel: Sind 6 Kirchengemeinderäte zu wählen (6 Stimmen) und gibt der Wähler jedoch 7 Bewerbern je eine Stimme, so ist der Stimmzettel ungültig. Gibt der Wähler jedoch 3 Bewerbern je 2 Stimmen (Kumulieren) und weiteren 3 Bewerbern je 1 Stimme (zusammen also 9 Stimmen), so gelten als gewählt die ersteren drei Bewerber mit je 2 Stimmen. Gibt der Wähler zwei Bewerbern je zwei Stimmen (Kumulieren) und weiteren fünf Bewerbern je eine Stimme (zusammen also wieder 9 Stimmen), so gelten als gewählt die ersten zwei Bewerber mit je zwei Stimmen. Die Stimmenhäufung hat also gegenüber einer anderen besonderen Kennzeichnung als stärkste Bevorzugung den Vorrang. Kennzeichnet der Wähler aber z. B. 4 Bewerber mit je 2 Stimmen und 2 Bewerber mit je 1 Stimme (zusammen 10 Stimmen - 4 zuviel), so gelten nur die ersten vier Bewerber als mit je einer Stimme gewählt; die Berücksichtigung der dem Wähler verbleibenden beiden Reststimmen muß unterbleiben, da ihre Zurechnung zu einzelnen Bewerbern willkürlich wäre.
- b) Beispiel für die Abgrenzung zu Nr. 89 letzter Satz: Bei 6 zu wählenden Kirchengemeinderäten (6 Stimmen) kennzeichnet der Wähler einen von mehreren Einzelwahlvorschlägen (mit 6 Bewerbern) als ganzen und dessen an 5. Stelle stehenden Bewerber mit 2 Stimmen (Kumulieren). Als gewählt gilt Bewerber Nr. 5 mit 2 Stimmen.
- 91. Stimmzettel, die ohne Kennzeichnung abgegeben werden, sind ungültig. Hat ein Wähler weniger Stimmen abgegeben, als ihm nach § 23 Abs. 2 WO zustehen, so werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt.

§ 29

Feststellung der Gewählten

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Für die Wahl in Kirchengemeinden mit Hauptund Nebenorten bleibt § 13 Kirchengemeindeordnung unberührt.
- (2) Die Gewählten werden von ihrer Wahl schriftlich benachrichtigt.
- (3) Die Namen der Gewählten werden im Hauptgottesdienst und in anderer geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben.

(Zu § 29 WO)

- 92. Den Losentscheid nach § 29 Abs. 1 Satz 2 WO nimmt der Vorsitzende des Ortswahlausschusses vor.
- 92a. Erstreckt sich eine Kirchengemeinde über mehrere Orte (Hauptort und Nebenorte), so sind für jeden Ort bzw. eine Gruppe von Nebenorten gesondert diejenigen Bewerber zu ermitteln, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 13 KGO). Als gewählt gelten für jeden Haupt- und Nebenort bis zur festgesetzten Höchstzahl die aus diesem Ort stammenden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, gelten als nicht gewählt.
- 93. Der Vorsitzende des Ortswahlausschusses benachrichtigt die Gewählten und teilt ihre Namen dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats mit; den übrigen Wahlbewerbern teilt er das Wahlergebnis mit. Der Kirchengemeinderat veranlaßt, daß die Namen der Gewählten im Gemeindegottesdienst des nachfolgenden Sonntags bekanntgegeben werden. Außerdem soll das Wahlergebnis nach Möglichkeit in der Presse veröffentlicht werden.

Gültigkeit der Wahl

§ 30

Beseitigung von Anständen

- (1) Anstände, welche sich im Laufe des Wahlverfahrens ergeben, werden, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, vom Ortswahlausschuß erledigt.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden des Ortswahlauschusses verschlossen aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

§ 31

Einsprachen

- (1) Einsprachen gegen die Wahl sind innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats einzulegen und zu begründen.
- (2) Einspracheberechtigt ist jedes wahlberechtigte Kirchengemeindeglied.
- (3) Die Einsprache kann nur darauf gestützt werden, daß eine wesentliche auf die Wahl bezügliche Vorschrift verletzt worden ist.
- (4) Die Entscheidung des Kirchengemeinderats über die Einsprache ist dem Einsprechenden mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann ohne aufschiebende Wirkung binnen zweier Wochen schriftlich Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig. Er kann vor seiner Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Beschwerde anordnen.

^{*)} Anlagen hier nicht abgedruckt!

(Zu § 31.WO)

- 94. Als amtliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses, von der an die Einsprachefrist von zwei Wochen läuft (§ 31 Abs. 1 WO), gilt die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst der Gemeinde.
- 95. Aus der schriftlichen Einspracheerklärung muß hervorgehen, welche wesentliche auf die Wahl bezügliche Vorschrift verletzt worden sein soll und auf welche Gründe die Anfechtung gestützt wird.
- 96. Für eine Beschwerde gegen die Einspracheentscheidung an den Oberkirchenrat gilt Abs. 2 entsprechend; die Beschwerdefrist von zwei Wochen beginnt mit dem Tag des Zugangs des schriftlichen Einsprachebescheids beim Einsprechenden.

§ 32

Ungültigkeit der Wahl

- (1) Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn das Ergebnis der Wahl durch Verletzung einer wesentlichen auf die Wahl bezüglichen Vorschrift beeinflußt werden konnte.
- (2) Wenn die Wahl einzelner Kirchengemeinderatsmitglieder für ungültig erklärt wird, so ist der Kirchengemeinderat nach § 33 rechtzeitig zu ergänzen. Wird die gesamte Kirchengemeinderatswahl für ungültig erklärt, so findet eine nochmalige Wahl statt.
- (3) Nach Ablauf der Einsprachefrist (§ 31 Abs. 1) kann die Wahl nur wegen gesetzlicher Mängel in der Person der Gewählten beanstandet werden.

(Zu § 32 WO)

- 97. Für eine Neuwahl nach § 32 Abs. 2 S. 2 WO sind die Bestimmungen für die Hauptwahl entsprechend anzuwenden. Die Wählerliste ist nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen und Ergänzungen wieder zu benützen.
- 98. Ob der Tatbestand des § 32 Abs. 3 WO (gesetzliche Mängel) vorliegt, ist nach § 3 Abs. 1 WO zu entscheiden.

§ 33

Ergänzung des Kirchengemeinderats

- (1) Treten einzelne der Gewählten nicht ein, so treten diejenigen nicht gewählten Bewerber an ihre Stelle, die die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht haben.
- (2) Wird hierdurch die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht erreicht oder scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Kirchengemeinderat für die Dauer der Wahlzeit oder den Rest derselben die erforderlichen Mitglieder nach.

(Zu § 33 Abs. 2 WO)

- 99. Der Kirchengemeinderat ist bei der Nachwahl nicht an die Namen gebunden, die in den Wahlvorschlägen enthalten waren. Den Erfordernissen der unechten Teilortswahl ist Rechnung zu tragen.
- 100. Wenn in nicht zu ferner Zeit (etwa innerhalb eines Jahres) allgemeine Wahlen zum Kirchengemeinderat stattfinden, kann die Wahl eines Ersatzmitglieds ausnahmsweise unterbleiben.

§ 34

Amtseinführung

(1) Kirchengemeinderäte werden vom geschäftsführenden Pfarrer anhand der hierfür vorgesehenen Gottesdienstordnung in ihr Amt eingeführt. Dabei werden die wiederholt Gewählten auf die frühere Verpflichtung hingewiesen. Die Amtsverpflichtung eines Kirchengemeinderats lautet:

"Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Kirchengemeinderat zu führen und dabei mitzuhelfen, daß das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird.

Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, daß die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut wird, und will darauf achthaben, daß falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt wird.

Ich will meinen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche

- (2) Später Eintretende können in gleicher Form auch in der Versammlung des Kirchengemeinderats durch den Vorsitzenden verpflichtet werden.
- (3) Verweigerung des Gelübdes zieht den Verlust des Amtes nach sich.
- (4) Mit der erfolgten Verpflichtung treten die neugewählten Mitglieder in ihr Amt ein und die bisherigen von ihrem Amt ab.
- (5) Die Kirchengemeinderäte verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

(Zu § 34 WO)

- 101. Vor der Amtseinführung ist jedem erstmals gewählten Kirchengemeinderat der Wortlaut des Gelübdes schriftlich mitzuteilen.
- 102. Die Amtseinführung wird von demjenigen Pfarrer vorgenommen, der nach § 23 KGO zum ersten oder zweiten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats bestimmt ist; ist dieser verhindert, so nimmt der Stellvertreter im Pfarramt die Amtseinführung vor. Der Einführende verliest den Wortlaut des Gelübdes (§ 34 Abs. 1 WO) und fordert danach die erstmals gewählten Kirchengemeinderäte auf, ihm zur Ablegung des Gelübdes einzeln die Hand zu reichen und mit den Worten "Ja, und Gott helfe mir" zu antworten.

III. Abschnitt

Wahlen zur Bezirkssynode

§ 35

Wahl durch die Kirchengemeinderäte

- (1) Die weltlichen Bezirkssynodalen (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Kirchenbezirksordnung) und die Ersatzsynodalen (§ 4 Abs. 4 Kirchenbezirksordnung) werden vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählt (§ 28 Kirchengemeindeordnung).
- (2) Die Mitglieder des Kirchengemeinderats sind zu der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, schriftlich und unter Mitteilung des Zwecks einzuladen.

(Zu § 35 WO)

103. Der Kirchengemeinderat nimmt die Wahl unter Beachtung des § 28 KGO vor.

§ 36

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis der Wahl ist dem Vorsitzenden der Bezirkssynode alsbald durch einen Auszug aus dem Verhandlungsbuch des Kirchengemeinderats anzuzeigen und in dem auf die Wahl folgenden Hauptgottesdienst der Gemeinde mitzuteilen.

§ 37 Beanstandungen

Der Kirchenbezirksausschuß (§ 16 Kirchenbezirksordnung) prüft das Wahlergebnis. Über Beanstandungen entscheidet die Bezirkssynode und auf Anrufen endgültig der Oberkirchenrat.

IV. Abschnitt

Wahlen zur Landessynode – Grundsätze

§ 38

Wahlkreise, Mehrheitswahl

- (1) Die zur Landessynode zu wählenden Synodalen (§ 4 Abs. 2 Kirchenverfassungsgesetz) werden in den Wahlkreisen von den wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern in direkter Wahl gewählt. Die Wahlberechtigung der Kirchengemeindeglieder bestimmt sich nach den §§ 2 und 13.
- (2) Die Wahl ist geheim und findet als Mehrheitswahl statt.
- (3) Die Wahlkreise bestehen aus folgenden Kirchenbezirken und wählen als Synodale.

Laien	Theologen
2	1
•	
2	2
	•
3	1
3	2 ·
2	1
2	1
2	1
2	1
2	1
2	. 1
2	1
2	1
_	
3	1
	_
2	- 1
2	2
3	1
2	1
3	. 1
2	1
. 3	1
	2 2 3 3 2 2

Wahlkreis	Laien	Theologen	
19 Freudenstadt			
Sulz/Neckar	2	1 .	
20 Nagold			1
Calw			
Neuenbürg	3	1	
21 Tuttlingen			
Balingen	3	2	
22 Tübingen	2	1	
23 Reutlingen	2	1	
24 Urach			
Münsingen	2	1 .	
25 Ulm/Donau			
Blaubeuren	2	1 .	
26 Ravensburg			
Biberach	2	1 .	

§ 39

Wählbarkeit

- (1) Als Laien wählbar sind alle Glieder der Landeskirche, die die Voraussetzung des § 3 besitzen und nicht zu den Theologen des folgenden Absatzes gehören.
- (2) Als Theologen wählbar sind ordinierte Geistliche, die Glieder der Landeskirche sind und in Wortverkündigung, Seelsorge oder Unterweisung geistliche Amtsaufgaben wahrnehmen, sowie Ruhestandsgeistliche.
- (3) Bei der Wahl von beratenden Mitgliedern der Landessynode (§ 4 Abs. 5 des Kirchenverfassungsgesetzes) kann von der Voraussetzung des Mindestalters (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) abgesehen werden.

(Zu § 39 WO)

104. Die Nummern 7 und 8 AWO gelten entsprechend.

105. Der Vertrauensausschuß (§ 42 Abs. 2 – 7 WO) prüft die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 46 WO.

Wahlvorbereitung

§ 40

Wahltag

Der Tag der allgemeinen Wahlen zur Landessynode wird durch den Landesbischof bestimmt.

§ 41

Abstimmungsbezirke

Für die Bildung der Abstimmungsbezirke innerhalb der Wahlkreise gilt § 6 entsprechend.

(Zu § 41 WO)

106. Nr. 12 AWO gilt entsprechend. Auf Nr. 158 AWO wird verwiesen.

§ 42

Ortswahlausschuß, Vertrauensausschuß

- (1) Für jeden Abstimmungsbezirk ist ein Ortswahlausschuß zu bestellen. § 7 gilt entsprechend.
- (2) In jedem Wahlkreis wird ein Vertrauensausschuß gebildet. Jede Bezirkssynode wählt in geheimer Wahl einen Theologen und einen Laien in den Vertrauensausschuß. Be-

steht ein Wahlkreis nur aus zwei Kirchenbezirken, so wählen diese in den Vertrauensausschuß je zwei Laien und je einen Theologen. Besteht ein Wahlkreis nur aus einem Kirchenbezirk, so wählt er einen Vertrauensausschuß aus vier Laien und zwei Theologen. Für jedes Mitglied des Vertrauensausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen.

- (3) Der Vertrauensausschuß wählt seinen Vorsitzenden.
- (4) Der Vertrauensausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder (Stellvertreter) anwesend sind.
- (5) Die Mitglieder des Vertrauensausschusses und ihre Stellvertreter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von einem Dekan des Wahlkreises auf gewissenhafte und gerechte Amtsverrichtung durch Handschlag verpflichtet. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich.
- (6) Die Mitglieder des Vertrauensausschusses sind nicht an Weisungen gebunden und können in ihrem Wahlkreis nicht Wahlbewerber sein. Wird ein Mitglied des Vertrauensausschusses in seinem Wahlkreis als Wahlbewerber aufgestellt, so scheidet er aus dem Vertrauensausschuß aus.
- (7) Beschlüsse des Vertrauensausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(Zu § 42 WO)

107. Der Ortswahlausschuß für die Wahl zur Landessynode wird nach § 7 WO gebildet. Auf Nr. 158 AWO wird verwiesen.

108. Zur Vorbereitung der Wahlen zur Landessynode sollen die in den Wahlkreisen nach § 38 WO zusammengeschlossenen Kirchenbezirke in allen ihren Organen (Kirchenbezirksausschüsse, Bezirkssynoden) rechtzeitig vor der Wahl Verbindung aufnehmen und zusammenkommen. Empfohlen wird, daß auch andere Bezirksgruppen oder Arbeitsgemeinschaften (z. B. Frauenwerk, Männerwerk u. a.) sich gemeinsam der Wahlvorbereitung im Wahlkreis annehmen.

- 109. Zu Mitgliedern des Vertrauensausschusses können nur wahlberechtigte Gemeindeglieder aus dem betreffenden Wahlkreis gewählt werden; sie müssen nicht Bezirkssynodale sein.
- 110. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses und ihre Stellvertreter werden auch dann in ihrem Amt verpflichtet, wenn sie Mitglieder einer Bezirkssynode oder eines Kirchengemeinderates sind.
- 111. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen.
- 112. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses haben alsbald nach ihrer Wahl zusammenzutreten, um ihren Vorsitzenden (Stellvertreter) zu wählen und dessen Namen und Anschrift den Kirchengemeinden des Wahlkreises zu übermitteln.
- 113. Der Stellvertreter eines Mitglieds tritt im Falle der Verhinderung des Mitglieds ein. Scheidet ein Mitglied als Wahlbewerber aus dem Vertrauensausschuß aus, so wird dessen Stellvertreter Mitglied des Vertrauensausschusses.

§ 43

Wählerliste

Die Bestimmungen der §§ 8-13 über die Wählerliste gelten entsprechend.

(Zu § 43 WO)

- 114. Es wird nur eine Wählerliste angelegt; sie gilt sowohl für die Wahlen zur Landessynode als auch für die zum Kirchengemeinderat
- 115. Die Nummern 14 36 AWO gelten auch für die Wahlen zur Landessynode.

Wahlvorschläge

§ 44

Aufforderung zur Einreichung

- (1) Die Gemeinde ist im Hauptgottesdienst nach der Bestimmung des Wahltages und auf andere geeignete Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern (§ 45). Dabei ist Sinn und Bedeutung der Wahl zu erläutern.
- (2) Der Gemeinde ist dabei mitzuteilen, wer wählbar ist. Das Gelübde der Synodalen (§ 15 Kirchenverfassungsgesetz) ist zu verlesen.
- (3) Die Erfordernisse, denen die Wahlvorschläge genügen müssen, sowie Ort und Zeit ihrer Einreichung sind bekanntzugeben (§ 45).

(Zu § 44 WO)

116. Nummern 37 und 38 AWO gelten entsprechend.

§ 45

Inhalt

- (1) Der Wahlvorschlag enthält für Theologen und Laien getrennt in ziffernmäßig geordneter Reihenfolge die Namen der Bewerber; ihr Name, Beruf und Wohnort sind anzugeben. Er darf nicht mehr als dreimal soviel Theologen und Laien enthalten, als solche zu Synodalen zu wählen sind.
- (2) Von jedem Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den betreffenden Wahlvorschlag und über seine Bereitschaft zur Ablegung des Gelübdes eines Synodalen (§ 15 Kirchenverfassungsgesetz) einzuholen und dem Wahlvorschlag anzuschließen.
- (3) Kein Bewerber soll auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises genannt sein. Ist ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen genannt, so findet nur die Bewerbung auf dem beim Vorsitzenden des Vertrauensausschusses zuerst eingereichten Wahlvorschlag Berücksichtigung; auf den später eingereichten Wahlvorschlägen ist er zu streichen.
- (4) Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern unter Angabe des Namens, Berufs und der Wohnung, unterzeichnet sein. Der erste Unterzeichner gilt als Einsender. Niemand soll mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Wahlvorschläge sind spätestens acht Wochen vor dem Wahltag beim Vorsitzenden des Vertrauensausschusses einzureichen. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge werden dem Einsender zurückgegeben. § 47 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (6) Der Zeitpunkt ihres Eingangs ist von dem Vorsitzenden des Vertrauensausschusses aktenkundig zu machen.

(Zu § 45 WO)

- 117. Für den Inhalt des Wahlvorschlags gilt Nr. 40 AWO entsprechend. Ersatzbewerber sind auf den Wahlvorschlägen nicht zu benennen (vgl. § 55 Satz 2 WO).
- 118. Wahlvorschläge, die weniger Bewerber als Synodale zu wählen sind, oder auch nur einen Bewerber enthalten, sind gültig. Enthält ein Wahlvorschlag mehr als dreimal soviel Bewerber, als Synodale zu wählen sind, so ist nach § 46 Abs. 2 WO zu klären, welche Bewerber gestrichen werden sollen. Auf die gleiche Weise ist auch die Reihenfolge der Bewerber festzustellen, wenn sie aus dem eingereichten Wahlvorschlag nicht eindeutig hervorgeht.

- 119. Streichungen von Bewerbern oder Unterzeichnern nach § 45 Abs. 3 und 4 WO sind dem Einsender des Wahlvorschlags und dem, dessen Name gestrichen worden ist, mitzuteilen (§ 46 Abs. 4 WO). Fehlt einem Wahlvorschlag nach der Streichung die Mindestzahl von 20 Unterschriften, so fordert der Vertrauensausschuß den Einsender auf, die fehlenden Unterschriften nachzubringen. Nr. 45 AWO gilt entsprechend.
 - 120. Nr. 43 Satz 2 AWO gilt entsprechend.

Prüfung

- (1) Der Vertrauensausschuß prüft, ob die Wahlvorschläge den rechtlichen Erfordernissen entsprechend gültig sind.
- (2) Beanstandungen soll der Vertrauensausschuß im Benehmen mit dem Einsender oder auch weiteren Unterzeichnern des Wahlvorschlags klären und das Ergebnis schriftlich festlegen. Zur Beseitigung von Anständen in den eingereichten Wahlvorschlägen gilt der Einsender (§ 45 Abs. 4), im Falle der Verhinderung jeder nächstfolgende Unterzeichner des Wahlvorschlags als berechtigt.
- (3) Bleibt zweifelhaft, ob bei den vorgeschlagenen Wahlbewerbern die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 39) oder bei Unterzeichnern der Wahlvorschläge die Voraussetzungen der Wahlberechtigung (§ 2) vorliegen, so hat der Vertrauensausschuß nach § 2 Abs. 4 und 5, § 3 Abs. 2 und § 13 (anstelle des Kirchengemeinderats) zu entscheiden.
- (4) Streichungen von Namen werden dem Einsender und dem, dessen Name gestrichen worden ist, mitgeteilt. Die Einsprache bzw. Beschwerde nach § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2 und § 13 steht nur dem zu, dessen Name gestrichen worden ist

(Zu § 46 WO)

- 121. Der Vertrauensausschuß prüft die Wahlvorschläge alsbald nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 45 Abs. 5 WO).
- 122. Für die Frage, wer zur Landessynode wählbar ist, sind die §§ 2, 3 und 39 WO maßgebend.
- 123. Wer einen Wahlvorschlag zur Landessynode unterzeichnen kann, ergibt sich aus § 2 WO in Verbindung mit den Nummern 1 6 AWO sowie aus § 45 Abs. 4 Satz 3 WO.
- 124. Die übrigen Voraussetzungen für die Gültigkeit eines Wahlvorschlags ergeben sich aus § 45 WO in Verbindung mit den Nummern 117 120 AWO.
- 125. Die Wahlvorschläge sollen tunlichst mehr Namen enthalten, als Synodale (Laien bzw. Theologen) im Wahlkreis zu wählen sind; sie können jedoch auch weniger Namen enthalten. Nur eine Höchstzahl ist in § 45 Abs. 1 Satz 2 WO vorgeschrieben.
- 126. Bei Zweifeln über die Wählbarkeit von Bewerbern oder die Wahlberechtigung von Unterzeichnern der Wahlvorschläge hat der Vertrauensausschuß das Verfahren nach § 2 Abs. 4 und 5 WO im Benehmen mit dem zuständigen Kirchengemeinderat durchzuführen.
- 127. Liegt eine Entscheidung des Kirchengemeinderats über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit zum Kirchengemeinderat schon vor, so wird sie bei unveränderter Sachlage vom Vertrauensausschuß beachtet.
 - 128. Die Nummern 35 und 36 AWO gelten entsprechend.

§ 47

Gesamtwahlvorschlag

(1) Der Vertrauensausschuß stellt alle gültigen Wahlvorschläge zum Gesamtwahlvorschlag zusammen. Dieser muß insgesamt mehr Theologen und mehr Laien enthalten, als solche zu Synodalen zu wählen sind.

- (2) Ist die erforderliche Zahl von Bewerbern nicht erreicht worden, so sorgt der Vertrauensausschuß dafür, daß dies den Gemeinden bekanntgegeben wird (§ 44) und daß innerhalb einer weiteren Frist von drei Wochen (vgl. § 45 Abs. 5) weitere Wahlvorschläge aus der Gemeinde eingereicht werden.
- (3) Ist auch nach Fristverlängerung die Zusammenstellung eines Wahlvorschlags nach Abs. 1 nicht möglich, so werden die Synodalen des Wahlkreises von den zu diesem Zweck versammelten Bezirkssynoden gewählt.

(Zu § 47 WO)

- 129. Hat der Vertrauensausschuß die Gültigkeit der einzelnen Wahlvorschläge nach § 46 WO mit Nummern 121 128 AWO geprüft, so stellt er fest, ob für den Gesamtwahlvorschlag bei einer Zusammenstellung aller Wahlvorschläge die nach § 47 Abs. 1 WO für Theologen und Laien erforderliche Zahl an Bewerbern gegeben ist.
- 130. Ist dies nicht der Fall, so setzt der Vertrauensausschuß eine Nachfrist von 3 Wochen (§ 47 Abs. 2 WO). Die Nummern 37 und 38 AWO gelten entsprechend. Der Vertrauensausschuß selbst kann einen unvollständigen Gesamtwahlvorschlag nicht ergänzen.
- 131. Zur Wahl nach § 47 Abs. 3 WO ist die Mehrheit von zwei Dritteln der versammelten Bezirkssynodalen erforderlich. Zu wählen sind die erforderliche Zahl von Synodalen und je ein Laie und ein Theologe als Ersatzmitglied. Der Oberkirchenrat beauftragt einen Vorsitzenden der beteiligten Bezirkssynoden mit der Einberufung und Leitung der Wahlversammlung; diese ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Bezirkssynodalen erschienen ist. Wahlvorschläge sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben; sie müssen von 10 Bezirkssynodalen unterzeichnet sein. Gewählt wird in einem Wahlgang ohne Trennung nach Synodalen und Ersatzmitgliedern; wer Synodaler und wer Ersatzmitglied ist, entscheidet die Stimmenzahl des Wahlgangs, in dem die Wahl erfolgt. Jeder Bezirkssynodale hat so viele Stimmen, als Synodale zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Die Wahl ist so lange fortzusetzen, bis die zu wählenden Synodalen und Ersatzmitglieder die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Dabei können in allen Wahlgängen weitere Bewerber vorgeschlagen werden.

§ 48

Gliederung des Gesamtvorschlags, Stimmzettel

- (1) Der Gesamtvorschlag führt die Namen der Bewerber in der Gliederung der einzelnen Wahlvorschläge auf. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird durch das Los bestimmt.
- (2) Der Gesamtwahlvorschlag wird in den Stimmzetteln aufgeführt.
- (3) Der Vertrauensausschuß teilt den von ihm zusammengestellten Gesamtwahlvorschlag dem Ortswahlausschuß mit und übermittelt ihm die erforderlichen Stimmzettel.
- (4) Der Gemeinde ist spätestens eine Woche vor dem Wahltag der vom Vertrauensausschuß zusammengestellte Gesamtwahlvorschlag sowie Zeit, Ort und Vorgang der Wahl im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise öffentlich bekanntzugeben.

(Zu § 48 WO)

- 132. Nr. 53 AWO gilt entsprechend. Den Losentscheid nach § 48 Abs. 1 WO nimmt der Vorsitzende des Vertrauensausschusses oder sein Stellvertreter vor. Der Vertrauensausschuß hat sich innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge streng an deren Gliederung zu halten.
- 133. Der Vertrauensausschuß läßt die Stimmzettel drucken. Das Muster eines Stimmzettels enthält Anlage 10 *).

^{*)} Anlagen hier nicht abgedruckt!

- 134. Werden die Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat gleichzeitig abgehalten, so ist, um eine Verwechslung der Stimmzettel zu vermeiden, für die beiden Wahlen jeweils verschiedenfarbiges Papier zu verwenden. Der Vertrauensausschußlegt die Farbe der Stimmzettel für die Wahlen zur Landessynode rechtzeitig fest und teilt sie den Kirchengemeinderäten mit.
- 135. Der Gesamtwahlvorschlag und die gedruckten Stimmzettel sind spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag den Ortswahlausschüssen des Wahlkreises zu übermitteln.
- 136. Der Gesamtwahlvorschlag wird nach Anlage 8 $^{\circ}$) bekanntgemacht. Nr. 55 AWO gilt entsprechend.

Versammlungen

- (1) Vertrauensausschuß und Ortswahlausschuß sorgen dafür, daß die Wahlbewerber durch Versammlungen und auf andere geeignete Weise (Schrift und Bild) den Wählern bekannt werden.
- (2) Die Kirchengemeinden sind zur Amtshilfe verpflichtet. Die näheren Bestimmungen trifft der Oberkirchenrat im Wahlausschreiben.

(Zu § 49 WO)

- 137. Die Bewerber sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, sich den Wählern bekannt zu machen, von allen kirchlichen Stellen des Wahlkreises auf jede mögliche Weise unterstützt werden. Angesichts der Größe der Wahlkreise werden sich die Wahlbewerber weitgehend der Presse, der kirchlichen Blätter, aber auch besonderer Handzettel bedienen. Solche können in den Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen, in den Wahlversammlungen selbst, aber auch in die evangelischen Häuser verteilt werden.
- 138. Die Wahlbewerber erhalten wegen der ihnen entstehenden Aufwendungen für Handzettel, Wahlfahrten usw. einen pauschalen Zuschuß aus landeskirchlichen Mitteln. Die Auszahlung übernimmt die Kasse des Kirchenbezirks, in dem der Wahlbewerber seinen Wohnsitz hat, gegen späteren Ersatz durch die Kasse des Oberkirchenrats.
- 139. Vertrauensausschuß und Ortswahlausschüsse unterstützen die Bewerber, indem sie z.B. die Verteilung von Handzetteln organisieren. Vertrauensausschuß, Ortswahlausschüsse, Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden des Wahlkreises können die Bewerber zu kirchlichen Versammlungen einladen und müssen ihnen auf Wunsch Gelegenheit geben, dort zu sprechen und Fragen zu beantworten.
- 140. Der Vertrauensausschuß kann zur Vorstellung der Bewerber auf die Abhaltung öffentlicher Bezirksversammlungen hinwirken, sei es gemeinsam in allen Bezirken des Wahlkreises, sei es getrennt in den einzelnen Bezirken. Solche Versammlungen sollen auf jeden Fall für die Kirchengemeinderäte stattfinden, deren möglichst vollzählige Teilnahme erwünscht ist; dies soll durch die Einrichtung gemeinsamer Fahrtgelegenheiten in den Kirchenbezirken ermöglicht werden. Die Kirchengemeinderäte können dann durch Berichte über diese Versammlung und Aussprachen für eine rechte Vorbereitung der Wahl sorgen. Entsprechende Versammlungen können auch für die kirchlichen Mitarbeiter aller Art des Wahlkreises veranstaltet werden.

Wahlhandlung

§ 50

Wahlvorgang

Der Wahlvorgang bestimmt sich nach den §§ 20 bis 22 und 24 entsprechend.

(Zu § 50 WO)

141. Die Nummern 57 – 61, 65 – 70 AWO gelten entsprechend.

§ 51

Stimmabgabe

- (1) Zum Synodalen kann nur gewählt werden, wer auf dem vom Vertrauensausschuß zusammengestellten Gesamtwahlvorschlag steht. Er wird schriftlich und geheim auf dem vom Vertrauensauschuß übermittelten und vom Ortswahlausschuß ausgegebenen Stimmzettel gewählt.
- (2) Jeder Wähler hat je für Theologen und Laien so viel Stimmen, wie im Wahlkreis Theologen und Laien zu Synodalen gewählt werden sollen. Er kennzeichnet auf dem Stimmzettel (Gesamtwahlvorschlag) die Namen derjenigen Wahlbewerber, die er wählen will.
- (3) Der Wähler kann Wahlbewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen seine Stimme geben. Auf keinen Bewerber können mehr als zwei Stimmen gehäuft werden.

(Zu § 51 WO)

- 142. Die Nummern 62 und 63 AWO gelten entsprechend. Stimmenhäufung ist nur jeweils innerhalb der Zahl der für die Theologen und die Nichttheologen zustehenden Stimmen möglich.
- 143. Der Vorgang der Stimmabgabe ist den Wählern auf den Stimmzetteln zu erläutern. Anlage 10°) enthält ein Muster für die Wahlen zur Landessynode.

§ 52

Briefwahl

Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl in Anwendung der §§ 25 und 26.

(Zu § 52 WO)

144. Die Nummern 71 – 74 AWO gelten entsprechend.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 53

Öffentliche Ermittlung

- (1) § 27 gilt entsprechend.
- (2) Im Anschluß an die Wahlhandlung stellt zunächst jeder Ortswahlausschuß für seinen Abstimmungsbezirk fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben worden sind und wieviel gültige Stimmen auf jeden einzelnen Bewerber entfallen
- (3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels (§ 54) entscheidet vorbehaltlich der Entscheidungsbefugnis der Landessynode (§ 58) der Ortswahlausschuß.
- (4) Der Ortswahlausschuß teilt das Ergebnis seiner Feststellungen dem Vertrauensausschuß mit. Dieser ermittelt aufgrund der Feststellungen der Ortswahlausschüsse das Ergebnis der Wahl im ganzen Wahlkreis.

(Zu § 53 WO)

- 145. Die Nummern 75 83 AWO gelten entsprechend. Der Vorgang der Auszählung ergibt sich im einzelnen aus Anlage 9 *).
- 146. Der Ortswahlausschuß hat nach der Feststellung des Wahlergebnisses dem Vorsitzenden des Vertrauensausschusses das Ergebnis der Wahl im Abstimmungsbezirk unverzüglich mitzuteilen und die Wahlniederschrift (Anlage 9 *)) nebst Beilagen (Stimmzettel, über die besonderer Beschluß gefaßt wurde) zu übersenden. In Kirchengemeinden mit mehreren Abstimmungsbezirken soll dies für alle Abstimmungsbezirke gemeinsam durch den Vorsitzenden geschehen, der in gemeinsamen Angelegenheiten tätig wird (Nr. 13 AWO). Die der Niederschrift nicht beigelegten Stimmzettel hat der Vorsitzende des Ortswahlausschusses so lange zu verwahren, bis die Prüfung durch die Landessynode abgeschlossen ist (§ 58 WO).

147. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses im ganzen Wahlkreis wird auf die Nummern 149 und 150 AWO verwiesen.

§ 54

Beurteilung der Stimmzettel

- (1) Namen, die dem Stimmzettel (Gesamtwahlvorschlag) neu hinzugefügt werden, bleiben unberücksichtigt.
 - (2) Ungültig sind:
 - Andere als die vom Ortswahlausschuß ausgegebenen Stimmzettel;
 - Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind oder aus anderen Gründen den Willen des Wählers nicht erkennen lassen;
 - Stimmzettel, die ihrem ganzen Inhalt nach durchgestrichen sind oder einen Vorbehalt oder eine Verwahrung in bezug auf ihren ganzen Inhalt enthalten.
- (3) Stimmzettel, die den Willen des Wählers wenigstens teilweise erkennen lassen oder teilweise ohne Vorbehalt oder Verwahrung abgegeben wurden, sind insoweit gültig.
- (4) Hat ein Wähler mehr Stimmen abgegeben, als ihm nach § 51 Abs. 2 zustehen, so gelten nur die Wahlbewerber als gewählt, die der Wähler durch Stimmenhäufung oder in anderer Weise bevorzugt gekennzeichnet hat.
- (5) Bei der Briefwahl ist außerdem die Stimmabgabe ungültig, wenn
 - 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen,
 - 2. dem Stimmzettel kein mit der vorgesehenen Versicherung versehener Briefwahlschein beigefügt ist.

(Zu § 54 WO)

148. Die Nummern 84-91 AWO gelten entsprechend mit folgender Maßgabe: Ob ein Wähler mehr Stimmen abgegeben hat, als ihm nach \S 51 Abs. 2 WO zustehen, ist für Theologen und Laien getrennt festzustellen. Die Feststellung, ob die Stimmabgabe gültig ist, und deren weitere Beurteilung nach \S 54 Abs. 3 und 4 WO, geschieht sodann ebenfalls gesondert für Theologen und Laien.

§ 55

Gewählte

- (1) Gewählt sind diejenigen Wahlbewerber, die die meisten Stimmen als Theologen bzw. Laien erhalten haben. Ersatzmitglieder sind diejenigen, die nach den gewählten Synodalen die meisten Stimmen als Theologen bzw. Laien erhalten haben; bis zur Zahl der gewählten Synodalen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (2) Der Vertrauensausschuß nimmt die Erklärung der Gewählten über die Annahme der Wahl entgegen.

(Zu § 55 WO)

- 149. Der Vertrauensausschuß stellt möglichst bald in einer öffentlichen Sitzung das Ergebnis der Wahl im ganzen Wahlkreis fest. Den Losentscheid nach § 55 Abs. 1 letzter Satz WO nimmt der Vorsitzende des Vertrauensausschusses oder sein Stellvertreter vor. Über das Wahlergebnis nimmt der Vertrauensausschuß eine Niederschrift nach Anlage 12 auf, aus der im einzelnen sich der Vorgang der Feststellung ergibt.
- 150. Der Vertrauensausschuß hat die in den Wahlniederschriften der Ortswahlausschüsse enthaltenen Feststellungen zugrunde zu legen (§ 55 Abs. 1 WO), ohne selbst in eine Prüfung im einzelnen einzutreten. Offensichtlich unrichtige Feststellungen kann er berichtigen. Sonstige Beanstandungen reicht er an den zuständigen Ortswahlausschuß zu erneuter Entscheidung zurück. Etwaige, von den Feststellungen der Ortswahlausschüsse abweichende Auffassungen kann er in seiner Wahlniederschrift vermerken.

§ 56

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Vertrauensausschuß veranlaßt, daß die Namen der im Wahlkreis gewählten Synodalen sowie die Namen und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder im Hauptgottesdienst und in anderer geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben werden. Er stellt den für gewählt erklärten Synodalen und den Ersatzmitgliedern eine Wahlurkunde aus.

(Zu § 56 WO)

151. Der Vertrauensausschuß teilt das Wahlergebnis (Nummern 149 und 150 AWO) im Wahlkreis den gewählten Synodalen und Ersatzmitgliedern sowie den Pfarrämtern mit.

Er unterrichtet auch die übrigen Wahlbewerber von dem Wahlergebnis. Dieses soll im Gemeindegottesdienst des nächstfolgenden Sonntags bekanntgegeben und nach Möglichkeit auch durch Berichterstattung in der Presse veröffentlicht werden.

- 152. Der Vorsitzende des Vertrauensausschusses berichtet das Wahlergebnis alsbald nach der Feststellung dem Oberkirchenrat durch Fernsprecher oder Telegramm. Er hat ihm ferner eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift des Vertrauensausschusses zu übermitteln. Die Niederschriften der Ortswahlausschüsse nebst Anlagen sind nur auf Aufforderung des Oberkirchenrats hin einzusenden; sie werden, wenn die Prüfung des Wahlergebnisses durch die Landessynode (§§ 58, 59 WO) zu keiner Beanstandung geführt hat, dem Vertrauensausschuß zurückgegeben.
- 153. Die Wahlurkunde wird nach Anlage 13 *) ausgestellt. Vorher ist die Erklärung der Gewählten (auch der Ersatzmitglieder) über die Annahme der Wahl entgegenzunehmen (§ 55 Abs. 2 WO).
- 154. Ausgehändigte Wahlurkunden sind zurückzugeben, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird.

§ 57

Einsprachen

- (1) Einsprachen gegen die Wahl sind innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Oberkirchenrat schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Einspracheberechtigt ist jedes innerhalb des Wahl-kreises wahlberechtigte Kirchengemeindeglied.
- (3) Die Einsprache kann nur darauf gestützt werden, daß eine wesentliche auf die Wahl bezügliche Vorschrift verletzt worden ist.
- (4) Der Oberkirchenrat veranlaßt die erforderlichen Vorerhebungen über die Berechtigung der Einsprache und übergibt sie sodann der Landessynode zur Entscheidung.

(Zu § 57 WO)

- 155. Als amtliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses i. S. des § 57 Abs. 1 WO gilt die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst der Kirchengemeinde, zu der der Einsprechende gehört.
- 156. Die Einsprache muß Grund und Umfang der Wahlanfechtung angeben.

§ 58

Entscheidung über Einsprachen

- (1) Die Landessynode entscheidet über die Gültigkeit der Wahl (§ 7 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz) und die Berechtigung erhobener Einsprachen.
- (2) Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn das Ergebnis der Wahl durch Verletzung einer wesentlichen auf die Wahl bezüglichen Vorschrift beeinflußt werden konnte
-) Anlagen hier nicht abgedruckt!

(3) Nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Eintritt eines Mitglieds in die Landessynode kann dessen Wahl wegen Verletzung von Vorschriften über das Wahlverfahren nur in Erledigung ordnungsmäßig erhobener Einsprachen für ungültig erklärt werden, oder wenn Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3, 39) fehlen.

§ 59

Besondere Fälle

- (1) Ergibt die Prüfung durch die Landessynode, daß das Wahlergebnis unrichtig festgestellt ist, so entscheidet die Landessynode, wer als Synodaler und als Ersatzmitglied gewählt ist.
- (2) Wird die Wahl selbst für ungültig erklärt, so wird sie in dem betreffenden Wahlkreis wiederholt.

(Zu § 59 WO)

157. Für die Wiederholung der Wahl nach § 59 Abs. 2 WO gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Hauptwahlen entsprechend (vgl. Nr. 97 AWO).

§ 60

Ergänzung der Landessynode

- (1) Tritt ein Gewählter nicht ein oder scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt derjenige nicht gewählte Bewerber an seine Stelle, der die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.
- (2) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden oder kann aus einem sonstigen Grund der Platz des Synodalen nicht besetzt werden, so findet § 47 Abs. 3 Anwendung.

(Zu § 60 Abs. 2 WO)

157a. Nr. 131 AWO findet mit der Maßgabe Anwendung, daß nur das erforderliche Ersatzmitglied zu wählen ist.

Verbindung der Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat

- 158. Finden die Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat gleichzeitig statt, so ist bei beiden Wahlen möglichst einheitlich nach dieser Verordnung zu verfahren. Im einzelnen gilt das Folgende:
 - Für die Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat sind die gleichen Abstimmungsbezirke zu bilden.
 - Derselbe Ortswahlausschuß ist für beide Wahlen zuständig. An der Wahlurne beaufsichtigt ein Mitglied des Ortswahlausschusses die Einlage der Stimmzettel in die Urne.

- 3. Die Abgabe von Stimmzetteln ist auf der für beide Wahlen geltenden Wählerliste für jede der Wahlen gesondert zu vermerken (vgl. Anlage 1 *), Spalte 7 ff.). Wird für beide Wahlen eine gemeinsame Wahlurne benützt, so kann auf einen für beide Wahlen gesonderten Vermerk der Stimmabgabe verzichtet werden. Der Stimmabgabevermerk läßt das Stimmrecht für beide Wahlen erlöschen.
- 4. Bei einer Briefwahl sind die beiden Stimmzettel in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen. Dieser ist in einem weiteren Briefumschlag zusammen mit dem Briefwahlschein an den Ortswahlausschuß zu übersenden. Die Übersendung des Briefwahlscheins an den Ortswahlausschuß bewirkt das Erlöschen des Stimmrechts für beide Wahlen.
- Das Wahlergebnis wird für beide Wahlen getrennt festgestellt. Zunächst wird das Ergebnis der Synodalwahl festgestellt.
- Für beide Wahlen ist je eine besondere Niederschrift nach Anlage 9 *) anzufertigen. Das Ergebnis beider Wahlen ist tunlichst gleichzeitig bekanntzumachen.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 61

Kosten

- (1) Die Kosten der Wahlen zum Kirchengemeinderat trägt die Kirchengemeinde.
- (2) Die Kosten der Wahlen zur Landessynode trägt die Landeskirche.

§ 62

Ermächtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt die Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung.

§ 63

Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Wahlordnung vom 17. April 1953 (ABI. 35 S. 387) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Oktober 1958 (ABI. 38 S. 235) wird aufgehoben.
- (3) Soweit in kirchlichen Gesetzen und Verordnungen auf die bisherigen Wahlbestimmungen verwiesen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen der vorstehenden Wahlordnung an deren Stelle.

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 102 Landessynodal-Wahlordnung.

Vom 30. September 1988. (ABI. 1989 S. A 5)

Aufgrund von § 19 Absatz 8 der Kirchenverfassung hat die Kirchenleitung folgende Landessynodal-Wahlordnung beschlossen:

8

Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode beträgt 60, und zwar 20 Pfarrer und 40 Laien.

§ 2

Wahlkreise

- (1) Das Gebiet der Landeskirche ist für die Wahl der Landessynode in 20 Wahlkreise eingeteilt.
- (2) Es umfaßt 7 Wahlkreise mit je einem Kirchenbezirk:

Wahlkreis 1 Aue

Wahlkreis 2 Dresden-Mitte

Wahlkreis 3 Dresden Nord

Wahlkreis 4 Leipzig Ost

Wahlkreis 5 Leipzig West

Wahlkreis 6 Pirna

Wahlkreis 7 Zwickau

- 13 Wahlkreise mit je zwei Kirchenbezirken:
- Wahlkreis 8 Annaberg und Marienberg
- Wahlkreis 9 Auerbach und Oelsnitz
- Wahlkreis 10 Bautzen und Kamenz
- Wahlkreis 11 Borna und Rochlitz
- Wahlkreis 12 Dippoldiswalde und Freiberg
- Wahlkreis 13 Flöha und Leisnig
- Wahlkreis 14 Glauchau und Stollberg
- Wahlkreis 15 Grimma und Wurzen
- Wahlkreis 16 Großenhain und Oschatz
- Wahlkreis 17 K.-M.-Stadt I und K.-M.-Stadt II
- Wahlkreis 18 Löbau und Zittau
- Wahlkreis 19 Meißen und Dresden West
- Wahlkreis 20 Plauen und Werdau

8.3

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind:
- a) als Pfarrer:
- Pfarrer und Pastorinnen, die im Bereich der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe wahrnehmen,
- Pfarrer und Pastorinnen, die vom Landeskirchenamt zur Dienstleistung in einer Kirchgemeinde verpflichtet worden sind,

- Theologen und Theologinnen im Vorbereitungsdienst nach Bestehen der Zweiten Theologischen Pr
 üfung (Diensteignungspr
 üfung),
- ordinierte Pfarrdiakone, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen.
- Pfarrer und Pastorinnen im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b) als Laien:
 - alle Kirchenvorsteher der Landeskirche.
- (2) Wahlberechtigte Pfarrer, die keinem Kirchenvorstand angehören, haben mit dem Kirchenvorstand der Kirchgemeinde ihres Dienstsitzes zu wählen.
- (3) Pfarrer, die mehrere Kirchgemeinden betreuen, haben nur eine Stimme. Die Entscheidung, in welcher Kirchgemeinde sie wählen wollen, haben sie selbst zu treffen und dem Kreiswahlleiter in der gemäß § 9 Absatz 1 zu übersendenden Liste mitzuteilen.

§ 4

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind:
- a) als Pfarrer:
 - alle in § 3 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten wahlberechtigten Pfarrer sowie ordinierte theologische Hochschullehrer;
- b) als Laien:
 - alle Glieder von Kirchgemeinden der Landeskirche, die am Wahltag nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Landeskirchenamtes, ihnen gleichgestellte Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sowie Superintendenten und Kirchenamtsräte können nicht in die Landessynode gewählt werden.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Die allgemeine Wahl zur Landessynode sowie Ersatzwahlen werden von der Kirchenleitung ausgeschrieben. Sie setzt den allgemeinen Wahltag fest und ordnet die Durchführung der Wahl an.
- (2) Die Durchführung der ausgeschriebenen Wahl obliegt dem Landeskirchenamt.

Kreiswahlleiter

- (1) Das Landeskirchenamt bestellt für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen stellvertretenden Kreiswahlleiter.
- (2) Wird der Kreiswahlleiter selbst zur Wahl vorgeschlagen und erklärt er sich bereit, die Wahl anzunehmen, so hat er die Kreiswahlleitung an seinen Stellvertreter abzugeben. Entsprechendes gilt für den stellvertretenden Kreiswahlleiter.
- (3) Im Bedarfsfalle bestellt das Landeskirchenamt einen neuen Kreiswahlleiter oder einen neuen stellvertretenden Kreiswahlleiter.

§ 7

Gemeindewahlleiter

In den einzelnen Kirchgemeinden leitet die Wahl der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Von der Leitung der Wahl ist ausgeschlossen, wer selbst zur Wahl vorgeschlagen wurde.

§ 8

Wahlbekanntmachung

- (1) Das Landeskirchenamt macht die von der Kirchenleitung angeordnete Wahl spätestens acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag im Amtsblatt der Landeskirche bekannt
 - (2) Die Wahlbekanntmachung enthält:
- a) die Bezeichnung der Wahlkreise, in denen eine Wahl stattzufinden hat;
- b) Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter;
- c) die Festlegung, daß in jedem Wahlkreis ein Pfarrer und zwei Laien zu wählen sind;
- d) den allgemeinen Wahltag;
- e) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, unter Beachtung der dafür maßgebenden Bestimmungen (vgl. § 10) spätestens fünf Wochen vor dem allgemeinen Wahltag Wahlvorschläge bei dem Kreiswahlleiter einzureichen.
- f) den Hinweis, daß in Wahlkreisen, die zwei Kirchenbezirke umfassen, bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen beide Kirchenbezirke berücksichtigt werden sollen;
- g) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, sich an der Wahl zu beteiligen;
- h) den Hinweis darauf, daß nur gewählt werden kann, wer in einem gültigen Wahlvorschlag steht.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist spätestens sechs Wochen vor dem allgemeinen Wahltag
- a) von den Gemeindewahlleitern aller Kirchgemeinden in den Wahlkreisen den Mitgliedern der Kirchenvorstände mündlich in einer Sitzung oder in Abschrift bekanntzugeben;
- b) von den Kreiswahlleitern der Wahlkreise allen wahlberechtigten Pfarrern, die keinem Kirchenvorstand angehören, in Abschrift bekanntzugeben.

§ 9

Erfassung der Wahlberechtigten

- (1) Spätestens sechs Wochen vor dem allgemeinen Wahltag haben alle Gemeindewahlleiter dem Kreiswahlleiter und dem Bezirkskirchenamt eine Liste sämtlicher Mitglieder ihres Kirchenvorstandes Pfarrer und Laien mit Familienname, Rufname, Beruf und Anschrift zu übersenden. Der Vorsitzende (Gemeindewahlleiter) und der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretende Gemeindewahlleiter) sind besonders zu bezeichnen.
- (2) Innerhalb der gleichen Frist hat der Superintendent dem Kreiswahlleiter eine Liste aller im Kirchenbezirk wohnenden wahlberechtigten Pfarrer, die keinem Kirchenvorstand angehören, mit Familienname, Rufname, Dienstbezeichnung, Anschrift und Kirchgemeinde des Dienstsitzes zu übersenden.
- (3) Ergeben sich bis zum allgemeinen Wahltag personelle Veränderungen, so sind die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Kreiswahlleiter unverzüglich zu berichtigen.
- (4) Spätestens fünf Wochen vor dem allgemeinen Wahltag sind vom Kreiswahlleiter den Gemeindewahlleitern die in Absatz 2 genannten Pfarrer zu benennen.
- (5) Aufgrund der Angaben gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat der Kreiswahlleiter ein nach Kirchgemeinden geordnetes Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen und zu aktualisieren. Jeder Wahlberechtigte ist befugt, dieses Verzeichnis einzusehen und Abschriften davon anzufertigen.

§ 10

Wahlvorschläge und Kandidatenliste

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem ordnungsgemäßen Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen wird.
- (2) Jeder Wahlberechtigte eines Wahlkreises kann einen Wahlvorschlag für seinen Wahlkreis einbringen.
- (3) In dem Wahlvorschlag ist der Vorgeschlagene mit Familienname, Rufname, Geburtstag, erlerntem und ausgeübtem Beruf sowie Anschrift zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, ob er zur Wahl als Pfarrer oder als Laie vorgeschlagen wird. Dem Wahlvorschlag ist eine vom Vorgeschlagenen unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der dieser versichert, daß er wählbar und bereit ist, die Wahl anzunehmen sowie das vorgeschriebene Gelübde eines Mitgliedes der Landessynode abzulegen.
- (4) Der Wahlvorschlag ist von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlkreises mit Familienname, Rufname und Angabe der Anschrift zu unterschreiben. Ferner ist die Kirchgemeinde, der die Wahlberechtigten angehören, zu benennen.
- (5) Der Wahlvorschlag ist spätestens fünf Wochen vor dem allgemeinen Wahltag beim Kreiswahlleiter einzureichen.
- (6) Enthalten die eingereichten Wahlvorschläge Mängel oder stehen der Wahl Vorgeschlagener Hindernisse entgegen, so soll der Kreiswahlleiter mit dem für den Wahlvorschlag verantwortlichen Erstunterzeichner eine Klärung herbeiführen. Scheitert dies, so ist unverzüglich eine Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Gültigkeit des Wahlvorschlages einzuholen, die keinem Rechtsmittel unterliegt.
- (7) Sind fristgemäß keine Wahlvorschläge eingegangen oder enthalten die eingegangenen Wahlvorschläge zusammen nicht für einen zu wählenden Pfarrer zwei Namen und

für zwei zu wählende Laien drei Namen, so haben die Bezirkskirchenausschüsse des Wahlkreises binnen drei Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist einen eigenen gemeinsamen Wahlvorschlag aufzustellen. Durch ihn ist zu gewährleisten, daß Wählbare mindestens in der genannten Zahl vorgeschlagen werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Vorgeschlagener vor dem allgemeinen Wahltag oder einer notwendig gewordenen Wiederholungswahl wegfällt. Werden Mitglieder der Bezirkskirchenausschüsse selbst zur Wahl vorgeschlagen, so dürfen sie an der Abstimmung über den Wahlvorschlag nicht teilnehmen.

- (8) Nach Feststellung der gültigen Wahlvorschläge hat der Kreiswahlleiter in alphabetischer Reihenfolge sowie getrennt nach Pfarrem und Laien die Kandidatenliste zusammenzustellen und diese spätestens drei Wochen vor dem allgemeinen Wahltag allen Gemeindewahlleitern und allen wahlberechtigten Pfarrern, die keinem Kirchenvorstand angehören, zu übermitteln.
- (9) Die Kandidatenliste ist daraufhin durch die Gemeindewahlleiter allen Mitgleidern der Kirchenvorstände schriftlich bekanntzugeben.
- (10) Gemeinsam mit den Superintendenten des Wahlkreises haben die Kreiswahlleiter dafür zu sorgen, daß sich die Kandidaten angemessene Zeit vor dem allgemeinen Wahltag in geeigneten Veranstaltungen den Wählern vorstellen.

§ 11

Stimmzettel

- (1) Die Kreiswahlleiter haben für ihren Wahlkreis einheitliche amtliche Stimmzettel und Stimmzettelumschläge herzustellen.
- (2) Auf den Stimmzetteln sind getrennt voneinander die zur Wahl vorgeschlagenen Pfarrer und Laien in alphabetischer Reihenfolge anzugeben. Ferner haben die Stimmzettel den Zusatz zu enthalten:

"Zu wählen sind 1 Pfarrer und 2 Laien"

- (3) Die Stimmzettelumschläge erhalten durch Aufdruck des Siegels der für den Wohnsitz des Kreiswahlleiters zuständigen Superintendentur amtlichen Charakter.
- (4) Die amtlichen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind den Gemeindewahlleitern in ausreichender Zahl spätestens zehn Tage vor dem allgemeinen Wahltag vorzulegen.

§ 12

Wahlvorbereitung in den Kirchgemeinden

- (1) Der Gemeindewahlleiter hat eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen, die mit den Angaben in § 9 übereinstimmen muß.
- (2) Alle Wahlberechtigten sind von ihm rechtzeitig unter Angabe von Ort und Tageszeit zur Wahl einzuladen, die in einer Kirchenvorstandssitzung am allgemeinen Wahltag stattfindet.
- (3) Am Wahltag verhinderten Wahlberechtigten kann die Möglichkeit eingeräumt werden, an einem festgelegten früheren Tag zu wählen, der höchstens eine Woche vor dem allgemeinen Wahltag liegen darf. Hiervon ist der Kreiswahlleiter rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen.

§ 13

Wahlhandlung

Jedem erschienenen Wähler, dessen Wahlberechtigung anhand der Liste festgestellt wurde, sind ein amtlicher Stimmzettel und ein amtlicher Stimmzettelumschlag auszuhändigen. Dabei ist der Wähler über die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 zu belehren.

- (2) Die Wahl wird geheim durch Ankreuzen der Kandidaten auf dem Stimmzettel vollzogen. Danach ist der Stimmzettel in den Umschlag einzulegen und dieser durch Zukleben zu verschließen.
- (3) Der Gemeindewahlleiter hat die Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) zu zählen und diese in einen Umschlag einzulegen, der mit der Anschrift des Kreiswahlleiters, der Absenderangabe des Kirchenvorstandes und dem Vermerk "Synodalwahlsache" zu versehen und zu verschließen ist. Der Verschluß des Umschlages ist durch Aufdruck des Kirchensiegels zu sichern.
- (4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Gemeindewahlleiter sowie einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen (Muster s. Anlage 1).

§ 14

Übersendung der Wahlunterlagen an den Kreiswahlleiter

- (1) Der Umschlag mit den Stimmbriefen (vgl. § 13 Absatz 3) sowie die Wahlniederschrift samt nicht benutzten Stimmzetteln und Umschlägen sind dem Kreiswahlleiter unverzüglich, jedoch binnen einer Woche nach der Wahl durch Boten gegen Quittung oder, falls dies nicht möglich ist, durch Einschreiben zu übermitteln. Später eingegangene Sendungen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn von der Wahlmöglichkeit vor dem allgemeinen Wahltag gemäß § 12 Absatz 3 Gebrauch gemacht wird.

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlleiter

- (1) Das Wahlergebnis ist durch den Kreiswahlleiter gemeinsam mit den von ihm bestellten zwei Wahlhelfern – einem Pfarrer und einem Laien – festzustellen.
- (2) Zunächst sind die Absender der eingegangenen Sendungen mit dem Vermerk "Synodalwahlsache" festzustellen und die Verschlüsse der Umschläge zu prüfen. Sendungen, die nach dem in § 14 Absatz 1 genannten Zeitpunkt beim Kreiswahlleiter eingegangen sind, sind auszusondern.
- (3) Danach sind die Stimmbriefe aus den geöffneten Sendungen zu zählen, mit der Zahl der Wahlberechtigten anhand des Verzeichnisses gemäß § 9 Absatz 5 zu vergleichen und ungeöffnet in eine Wahlurne einzulegen.
- (4) Nach Abschluß dieses Vorganges werden die Stimmbriefe der Wahlurne entnommen und geöffnet. Die Stimmzettel werden gezählt, und ihre Anzahl wird schriftlich festgehalten, wobei der Kreiswahlleiter über ihre Gültigkeit entscheidet.
 - (5) Ungültig sind Stimmzettel,
- a) die als nichtamtlich erkennbar sind oder sich in einem nichtamtlichen Umschlag befinden;
- b) aus denen der Wähler ersichtlich ist;

- auf denen nicht ein Pfarrer und zwei Laien angekreuzt sind;
- d) die Zusätze enthalten.

Enthält ein Stimmbrief mehrere Stimmzettel, so sind diese ungültig.

- (6) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Gesamtzahl der für die Pfarrer und die Gesamtzahl der für die Laien abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen. Gewählt sind der Pfarrer, der mehr als die Hälfte der für die Pfarrer abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, und die Laien, die je mehr als ein Viertel der für die Laien abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Erhalten drei Laien je mehr als ein Viertel der Stimmen, so sind die beiden gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich bei der Wahl der Laien Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.
- (7) Werden die Mehrheitsverhältnisse gemäß Absatz 6 nicht erreicht, so hat unter den nicht gewählten Kandidaten Wiederholungswahl stattzufinden.
- (8) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Kreiswahlleiter und den beiden Wahlhelfern zu unterzeichnen (Muster s. Anlage 2).

§ 16

Wiederholungswahl

- (1) Eine Wiederholungswahl hat stattzufinden, wenn bei der allgemeinen Wahl nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erzielt worden ist.
- (2) Der Kreiswahlleiter hat die Kirchenvorstände und die keinem Kirchenvorstand angehörenden wahlberechtigten Pfarrer nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich unter Festsetzung des Wahltages zur Vornahme der Wiederholungswahl aufzufordern.
- (3) Zwischen dem Zugang der Aufforderung und der Wiederholungswahl müssen mindestens zehn Tage liegen.
- (4) Bei der Wiederholungswahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind noch zwei Laien zu wählen, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Im übrigen gelten für die Wiederholungswahl die Bestimmungen über die allgemeine Wahl sinngemäß mit der Maßgabe, daß neue Wahlvorschläge nicht einzureichen sind (vgl. § 10 Absatz 7).

§ 17

Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl hat stattzufinden, wenn ein Gewählter vor seiner Verpflichtung als Mitglied der Landessynode wegfällt.
- (2) Die Nachwahl ist vom Kreiswahlleiter unter Festsetzung des Wahltages zu veranlassen, sobald er von der Notwendigkeit erfährt. Die Wahlbekanntmachung im Amtsblatt wird durch die Wahlaufforderung des Kreiswahlleiters an die Kirchenvorstände und die keinem Kirchenvorstand angehörenden wahlberechtigten Pfarrer ersetzt. Die Wahlaufforderung muß inhaltlich der Wahlbekanntmachung (vgl. § 8) entsprechen. Zwischen dem Zugang der Wahlaufforderung und dem Wahltag müssen mindestens drei Wochen liegen.
- (3) Bei einer Nachwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(4) Im übrigen gelten für die Nachwahl die Bestimmungen über die allgemeine Wahl sinngemäß.

§ 18

Ersatzwahl

- (1) Eine Ersatzwahl hat stattzufinden, wenn ein gewähltes Mitglied der Landessynode vorzeitig ausscheidet.
- (2) Bei einer Ersatzwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (3) Im übrigen gelten für die Ersatzwahl die Bestimmungen über die allgemeine Wahl sinngemäß.

§ 19

Wahlmitteilungen und Übersendung der Wahlunterlagen an das Landeskirchenamt

- (1) Der Kreiswahlleiter hat das Wahlergebnis unverzüglich, jedoch binnen drei Tagen nach Feststellung
- a) den Gewählten;
- b) dem Landeskirchenamt;
- c) allen Kirchenvorständen des Wahlkreises mitzuteilen.
- (2) Auch die nicht gewählten Kandidaten sind vom Wahlergebnis zu unterrichten.
- (3) Binnen zehn Tagen nach der Feststellung des Wahlergebnisses hat der Kreiswahlleiter dem Landeskirchenamt folgende Unterlagen zu übersenden:
- a) einen Bericht über die Wahl unter Hervorhebung festgestellter Verstöße;
- b) das Verzeichnis der Wahlberechtigten;
- c) die bei ihm eingegangenen Wahlvorschläge;
- d) die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses unter Beifügung aller Stimmzettel, über die entschieden wurde, sowie der nicht benutzten Stimmzettel;
- e) ein Verzeichnis seiner Auslagen samt Belegen.

§ 20

Abkündigung der Wahl

Der Ausgang der Wahl ist an dem auf die Mitteilung des Wahlergebnisses folgenden Sonntag in allen Kirchgemeinden des Wahlkreises im Gottesdienst abzukündigen.

§ 21

Aufgaben des Landeskirchenamtes

Dem Landeskirchenamt obliegen nach der Durchführung der Wahl folgende Aufgaben:

- a) Nachprüfung des Wahlergebnisses aufgrund der übersandten Unterlagen;
- b) Weitergabe der Wahlunterlagen unter Beifügung eines Berichtes über die durchgeführte Nachprüfung an die Landessynode;
- c) Erstattung der Auslagen des Kreiswahlleiters;
- d) Veröffentlichung des von der Landessynode endgültig festgestellten Wahlergebnisses (vgl. § 22) im Amtsblatt;
- e) dauernde Aufbewahrung der in § 19 Absatz 3 Buchstabe a bis d genannten Unterlagen mit Ausnahme der nicht benutzten Stimmzettel.

Endgültige Feststellung des Wahlergebnisses durch die Landessynode

- (1) Die Landessynode prüft die Gültigkeit der Wahl anhand des Berichtes des Landeskirchenamtes und der Wahlunterlagen durch ihren Wahlprüfungsausschuß.
- (2) Aufgrund des Berichtes dieses Ausschusses beschließt die Landessynode über die Gültigkeit der Wahl.
- (3) Solange die Ungültigkeit einer Wahl nicht von der Landessynode beschlossen ist, hat der Gewählte Sitz und Stimme. An der Abstimmung über die Gültigkeit seiner Wahl hat er nicht teilzunehmen.

§ 23

Kosten der Wahl

Die Auslagen der Kreiswahlleiter sowie die Reisekosten der Vorgeschlagenen zu den Vorstellungen gemäß § 10 Absatz 10 sind aus landeskirchlichen Mitteln zu erstatten. Alle sonstigen Kosten haben die an der Wahl Beteiligten selbst zu tragen.

§ 24

Ausnahmen

Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Ordnung bewilligen, soweit nicht die Kirchenverfassung entgegensteht.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landessynodal-Wahlordnung vom 28. Juni 1983 (Amtsblatt Seite A 66) außer Kraft.

Hierzu:

2 Anlagen

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Hempel

Anlage 1 (zu § 13 Absatz 4 der Landessynodal-Wahlordnung)

Muster einer Wahlniederschrift des Gemeindewahlleiters

Anwesend waren

· · ·	
als Gemeindewahlleiter,	• •
als stellvertretender Gemeindewahllei	ter,
als weitere Mitglieder des Kirchenvo standes sowie)T-
als wahlberechtigte, keinem	

Die Wahlberechtigung jedes erschienenen Wählers wurde anhand der Liste festgestellt. Jeder Wähler erhielt einen amtlichen Stimmzettel sowie einen amtlichen Stimmzettelumschlag und wurde dabei über die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 der Landessynodal-Wahlordnung belehrt.

Die Wähler vollzogen daraufhin die Wahl geheim durch Ankreuzen der Kandidaten auf dem Stimmzettel, Einlegen des Stimmzettels in den Umschlag und Verschließen des Umschlages.

Der Gemeindewahlleiter nahm die amtlichen Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) entgegen. Die von ihm vorgenommene Auszählung ergab . . Stimmbriefe. Diese wurden in einen mit der Anschrift des Kreiswahlleiters, der Absenderangabe des Kirchenvorstandes und dem Vermerk "Synodalwahlsache" versehenen Umschlag eingelegt. Der Umschlag wurde verschlossen und der Verschluß durch Aufdruck des Kirchensiegels gesichert.

....., am

	(stellve		r) Gen		dewahlleiter	•
		d des Kir ensiegel c			andes enstempel)	•
Anlage 2 (zu Wahlordnung)	§ 15	Absatz	8 de	er	Landessynoda	ıl
Muster einer Wa	ahlniede	rschrift	des Kı	eis	wahlleiters	
Am ur die Feststellung d am i geführten Wahl z	les Ergel m Wahl	onisses de kreis	er am .			10
Anwesend war					swahlleiter,	•
	als Wal	nlhelfer (Pfarrer) so	wie	•
-	als Wal	ılhelfer (Laie).	• • •		•
Der Kreiswahll	eiter ber	ichtete, d	laß			
- zur Wahl vorg	eschlag	en wurde	n:			
	•••••	als Pfar		• • •	•••••	•
	• • • • • •				• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	•

nach dem von ihm aufgestellten Verzeichnis . . Wahlberechtigte vorhanden waren, und zwar . . Mitglieder von Kirchenvorständen und . . wahlberechtigte Pfarrer, die keinem Kirchenvorstand angehören.

Diese Wahlberechtigten verteilen sich auf die zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden, wie aus der Zusammenstellung in Absatz 4 ersichtlich ist.

Der Kreiswahlleiter teilte mit, daß von den als "Synodalwahlsachen" eingegangenen ... Sendungen ... Sendungen ausgesondert werden mußten, weil sie ihm nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von acht Tagen übermittelt wurden. Er prüfte die Umschläge der fristgemäß eingegangenen Sendungen auf die Unversehrtheit ihrer Verschlüsse. Dabei ergaben sich ... Mängel, über die folgende Entscheidungen getroffen wurden:

Mangel:	
Entscheidung:	
usw.	

Die einzelnen Sendungen wurden geöffnet und die Stimmbriefe gezählt. Dies führte zu folgendem Ergebnis: Kirchgem. Wahlberechtigte abgegebene Stimmbriefe Danach wurden die gezählten Stimmbriefe ungeöffnet in eine Wahlurne eingelegt, anschließend dieser entnommen und geöffnet. Die Zählung und Prüfung der Stimmzettel erbrachte folgendes Ergebnis: Stimmzettel insgesamt abgegebene Stimmen für Pfarrer für Laien gültig ungültig ABCD Dabei ergaben sich . . Mängel, über die folgende Entscheidungen getroffen wurden: usw. Nach der Aufstellung im vorigen Absatz haben gültige Stimmen insgesamt erhalten: b) die Laien Die Gesamtzahl der für die Wahl des Pfarrers abgegebenen gültigen Stimmen beträgt . ., die Gesamtzahl der für die Wahl der Laien abgegebenen gültigen Stimmen beträgt . . . Die Hälfte der für die Wahl des Pfarrers abgegebenen Stimmen beträgt . ., ein Viertel der für die Wahl der Laien abgegebenen Stimmen beträgt . . . Demnach ist/sind gewählt: a) als Pfarrer Es hat/haben folgende Wiederholungswahl(en) stattzufineines Pfarrers zwischen den vorgeschlagenen Kandidaten ******************************** Laien zwischen folgenden vorgeschlagenen Kandi-

Nr. 103 Neufassung der Satzung des Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik.

Wahlhelfer

Vom 19. Oktober 1988. (ABI. 1989 S. A 1 der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens)

..........

Wahlhelfer

(stellvertretender) Kreiswahlleiter

Das gemäß Artikel IX der Verfassung des Lutherischen Weltbundes gebildete Nationalkomitee des Lutherischen

Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik hat im Einvernehmen mit den Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes in der DDR folgende Neufassung seiner Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Das Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine gemeinsame Einrichtung der Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Es vertritt die Mitgliedskirchen in der DDR beim Lutherischen Weltbund und ist für die Zusammenarbeit mit dessen Organen und Einrichtungen verantwortlich.
- (3) Das Nationalkomitee nimmt seine Aufgaben unter Beachtung der Selbständigkeit der Mitgliedskirchen wahr.
- (4) Die Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes in der DDR sind gemäß Artikel IX der Verfassung des Lutherischen Weltbundes für die Tätigkeit des Nationalkomitees verantwortlich.

§

- (1) In der Gemeinschaft mit den im Lutherischen Weltbund zusammengeschlossenen Kirchen nimmt das Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der DDR gemäß Artikel III, Ziffer 2, der Verfassung des LWB folgende Aufgaben wahr:
- a) gegenüber der Welt die einmütige Bezeugung des Evangeliums von Jesus Christus als der seligmachenden Kraft Gottes zu fördern;
- b) Einigkeit des Glaubens, Bekennens und Bekenntnisses unter den lutherischen Kirchen der Welt zu pflegen;
- c) Gemeinschaft und gemeinsame Studienarbeit unter den Lutheranern zu entwickeln;
- d) die Aufgeschlossenheit der lutherischen Kirchen für die Ökumene, das Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit für diese sowie ihre Beteiligung an dieser zu stärken;
- e) lutherische Kirchen und Gruppen bei ihren Bemühungen zu unterstützen, das Evangelium zu verbreiten und die der Kirche aufgetragene Mission durchzuführen;
- f) lutherischen Kirchen und Gruppen zu helfen, als miteinander teilende Gemeinschaft menschliche Nöte zu bewältigen, soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit und Menschenrechte zu fördern.
- (2) Nach Rücksprache mit den Mitgliedskirchen in der DDR macht das Nationalkomitee Vorschläge für die Besetzung der Organe und Einrichtungen des Lutherischen Weltbundes.
- (3) Die Mitgliedskirchen können gemeinsam oder einzeln dem Nationalkomitee Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (4) Das Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der DDR berichtet jährlich den Mitgliedskirchen und dem Lutherischen Weltbund über seine Tätigkeit. Die Mitgliedskirchen können dem Nationalkomitee Empfehlungen für seine Arbeit geben.

§ 3

(1) Das Nationalkomitee handelt selbständig als Einrichtung der Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes in der DDR. Es bildet einen Geschäftsführenden Ausschuß. Die Durchführung der Aufgaben des Nationalkomitees obliegt einer Geschäftsstelle.

- (2) Dem Nationalkomitee gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) die Mitglieder des Exekutivkomitees des Lutherischen Weltbundes aus der DDR,
- b) ein Mitglied der Kirchenleitung jeder Mitgliedskirche, das von der betreffenden Mitgliedskirche benannt wird,
- c) ein weiterer Vertreter jeder Mitgliedskirche, der von der betreffenden Mitgliedskirche benannt wird,
- d) ein Mitglied des Kollegiums der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig, das von ihm benannt wird.
- (3) An den Sitzungen des Nationalkomitees nehmen als beratende Mitglieder teil:
- a) der Geschäftsführer des Nationalkomitees,
- b) die Vorsitzenden der Ausschüsse des Nationalkomitees,
- c) die Mitglieder der Kommissionen des Lutherischen Weltbundes, sofern sie einer Mitgliedskirche in der DDR angehören.
- (4) Der Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes wird zu den Sitzungen regelmäßig als Gast eingeladen.
- (5) Das Nationalkomitee kann beschließen, Sachverständige beratend zu den Sitzungen hinzuzuziehen.
- (6) Die Referenten der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Nationalkomitees teil.

Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Nationalkomitees nehmen grundsätzlich persönlich an den Sitzungen teil. Für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 b) und c) ist eine Stellvertretung möglich, die von den Mitgliedskirchen geregelt wird. Für das Mitglied gemäß § 3 Abs. 2 d) bestimmt das Kollegium der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig einen Stellvertreter.

§ 5

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Nationalkomitee aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben a) und b) für vier Jahre gewählt. Sie sollen nicht derselben Mitgliedskirche angehören.
- (2) Der Vorsitzende vertritt das Nationalkomitee nach außen.
- (3) Das Nationalkomitee tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern muß das Nationalkomitee einberufen werden.
- (4) Die Sitzungen des Nationalkomitees werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie sind nicht öffentlich.
- (5) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch die Geschäftsstelle unter Beifügung des Vorschlages der Tagesordung. Das Nationalkomitee stellt zu Beginn seiner Sitzungen die Tagesordnung fest.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Sie bedarf der Genehmigung durch das Nationalkomitee.

§ 6

- (1) Das Nationalkomitee ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Für Beschlüsse ist Einmütigkeit anzustreben. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und bei Wahlen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Eine schriftliche Abstimmung ist möglich, wenn das Nationalkomitee nicht versammelt und die Beschlußfassung eilbedürftig ist und wenn nicht mehr als drei stimmberechtigte Mitglieder widersprechen.
- (4) Beschlüsse des Nationalkomitees, durch die den Mitgliedskirchen Rechtsverpflichtungen oder Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliedskirchen. Vor wichtigen Entscheidungen des Nationalkomitees gibt das Nationalkomitee den Mitgliedskirchen Gelegenheit zu votieren.
- (5) Beschlüsse treten, wenn nicht anders bestimmt ist, mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft. Sie werden den Mitgliedskirchen mitgeteilt.

8 7

- (1) Für die Beratung und Entscheidung dringender Angelegenheiten zwischen den Sitzungen des Nationalkomitees ist der Geschäftsführende Ausschuß zuständig. Das Nationalkomitee kann darüber hinaus bestimmte Aufgaben dem Geschäftsführenden Ausschuß zur Erledigung übertragen. Der Geschäftsführende Ausschuß setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Nationalkomitees, seinem Stellvertreter sowie zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedem des Nationalkomitees aus den Mitgliedskirchen, die weder den Vorsitzenden noch seinen Stellvertreter stellen. Der Geschäftsführende Ausschuß wird jeweils bei der Neuwahl des Vorsitzenden gebildet. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Nationalkomitees und die Mitgliedskirchen sind von Entscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses zu benachrichtigen. Das Nationalkomitee kann die Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses zum Gegenstand seiner Beratung und Beschlußfassung machen.

§ 8

- Für besondere Aufgaben kann das Nationalkomitee Ausschüsse bilden. Mit der Bearbeitung bestimmter Fragen können Sachverständige beauftragt werden.
- (2) Für die Tätigkeit der Ausschüsse und Sachverständigen stellt das Nationalkomitee Richtlinien auf.
- (3) Soll für ein Arbeitsgebiet ein Ausschuß gebildet werden, für das bereits ein gesamtkirchliches Arbeitsgremium besteht, so entscheidet das Nationalkomitee über die Form der Zusammenarbeit mit diesem.

§ 9

(1) Das Nationalkomitee beschließt für jedes Rechnungsjahr einen Haushalts- und Stellenplan. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushalts- und Stellenplan gilt über das Rechnungsjahr hinaus bis zur Beschlußfassung über einen neuen Haushalts- und Stellenplan. Die Umlagen der Mitgliedskirchen werden im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über den Haushaltsplan gemäß § 6 (4) festgestellt. (2) Die Rechnung und die Kasse des Nationalkomitees werden unter der Verantwortung des Geschäftsführers nach den für das Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR geltenden Vorschriften als eigene Rechnung und Kasse geführt. Das Nationalkomitee beschließt über die Rechungsprüfung, die von den Mitgliedskirchen im Wechsel vorgenommen wird, und über die Entlastung des Geschäftsführers.

§ 10

- (1) Die Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Nationalkomitees tragen, soweit es sich um Vertreter der Mitgliedskirchen und der kirchlichen Werke handelt, grundsätzlich die entsendenden Kirchen und Werke.
- (2) Das Nationalkomitee trägt die Kosten für die Teilnahme der Mitglieder des Exekutivkomitees.
- (3) Das Nationalkomitee trägt die Kosten für die Ausschüsse und Sachverständigen.

§ 11

(1) Die Ausführung der Beschlüsse des Nationalkomitees und die Erledigung der laufenden Aufgaben obliegen der Geschäftsstelle. Geschäftsführer und Referenten werden, in der Regel für die Dauer von acht Jahren, vom Nationalkomitee berufen. Der Geschäftsführer stellt die erforderlichen Mitarbeiter im Rahmen des Stellenplanes an.

- (2) Zur Erledigung ihrer technisch-organisatorischen Aufgaben soll die Geschäftsstelle mit dem Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR zusammenarbeiten.
- (3) Der Geschäftsführer ist dem Nationalkomitee gegenüber für die Tätigkeit der Geschäftsstelle verantwortlich. Der Geschäftsführer untersteht der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Nationalkomitees.

§ 12

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Februar 1978 außer Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung treten 6 Monate nach ihrer Annahme durch das Nationalkomitee in Kraft, wenn nicht vorher eine Mitgliedskirche oder der Lutherische Weltbund Einspruch erhoben haben.

Berlin, den 19. Oktober 1988

Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der DDR

I h m e l s Der Vorsitzende

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen Verlust der Rechte aus der Ordination

Seinem Antrag entsprechend wird der Pfarrer Joachim Victor aus Leutenberg aufgrund von § 41 der Verfassung in Verbindung mit § 65 des Pfarrerdienstgesetzes mit Wirkung vom 31. März 1989 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entlassen. Mit der Entlassung verliert er die Rechte aus der Ordination. Er ist aufgefordert, die Ordinationsurkunde umgehend an den Landeskirchenrat zurückzugeben.

Eisenach, den 15. März 1989

Der Landeskirchenrat

Dr. Leich

Verlust der Rechte aus der Ordination

Seinem Antrag entsprechend wird der Pfarrer Dr. Wolfgang Rochler aufgrund von § 41 der Verfassung in Verbindung mit § 65 des Pfarrerdienstgesetzes mit Wirkung vom 31. Januar 1989 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entlassen. Mit der Entlassung verliert er die Rechte aus der Ordination.

E i s e n a c h, den 28. Februar 1989

Der Landeskirchenrat

Dr. Leich

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt – Auslandsdienst

Haben Sie Lust als Pfarrer in den Auslandsdienst zu gehen? Die Evangelische Kirche deutscher Sprache in Griechenland sucht zum

1. Juli 1990

einen ökumenisch aufgeschlossenen, organisatorisch begabten und kontaktfreudigen Seelsorger. Englische Sprachkenntnisse sind Voraussetzung. Für Neugriechisch wird vor Dienstantritt ein zweimonatiger Intensivsprachkurs in Griechenland angeboten.

Deutsche Schule (Kindergarten – Abitur) sind 10 km vom Pfarrhaus entfernt (mit öffentlichen Verkehrsmitteln ca. 1 Stunde, mit eigenem Auto ca. 25 - 35 Minuten).

Kirche und Gemeindehaus (mit Pfarrwohnung) befinden sich im Stadtzentrum von Athen.

Die Auskünfte und die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD Postfach 21 02 20 3000 Hannover 21 Tel.: 05 11/71 11-229.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 30. Juni 1989 zu richten.

INHALT

(Die mit einem * versehenen numerierten Stücke sind Originalabdrucke)

Nr. 94	nen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	Nr. 99	Benutzungsordnung für die Landeskirchliche Bibliothek Bremen. Vom 18. August 1988. (GVM Sp. 15)
]	Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	Nr. 100	Rechtsverordnung über die Versehung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren (Vakanzund Vertretungsverordnung – VVVO). Vom 14. März 1989. (KABI. S. 16) 217
	Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen		Evangelische Landeskirche in Württemberg
Nr. 95	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 31. Januar 1989 über die 6. Änderung der Dienstvertragsordnung. Vom 3. März 1989. (KABI. S. 13 der Evluth. Landeskirche Hannovers)	Nr. 101	Bekanntmachung der Kirchlichen Wahlordnung 1964 in der Fassung vom 12. März 1987 mit Ausführungsbestimmungen. Vom 19. Januar 1989. (ABl. Bd. 53 S. 405) 220
C. A	Aus den Gliedkirchen		
Nr. 96	Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen an hauptberufliche kirchliche Mitarbeiter und der Richtlinien über die Gewährung von Darlehen zum Erwerbeines Kraftfahrzeuges. Vom 10. März 1989. (KABI. S. 17)	do D	litteilungen aus dem Bund er Evangelischen Kirchen in der eutschen Demokratischen Republik nd der Ökumene Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
		Nr. 102	Landessynodal-Wahlordnung. Vom 30. September 1988. (ABI. 1989 S. A 5) 236
Nr. 97	Bremische Evangelische Kirche Bekanntmachung des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) in der Fassung vom 3. November 1988. Vom 28. Dezember 1988. (GVM Sp.	Nr. 103	Neufassung der Satzung des Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik. Vom 19. Oktober 1988. (ABl. S. A 1 d. EvLuth. Landeskirche Sachsens)
N- 00	3)		aatliche Gesetze,
Nr. 98	Verordnung der Bremischen Evangelischen Kirche zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (HB VO DSG-EKD). Vom 27. Oktober 1988. (GVM Sp. 11)	A	nordnungen und Entscheidungen Mitteilungen 244

H 1204 BX

Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220 Herrenhäuser Straße 12 - 3000 Hannover 21